

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz	09.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Winterscheider Mühle";

- hier: a) erneute Entscheidung über die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- b) erneuter Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 02. Februar 2016 hat der Rat über die im Betreff genannten Stellungnahmen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ eingegangen sind, entschieden und die Feststellung der Änderungen beschlossen.

Nach Satzungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth im Bereich der „Winterscheider Mühle“ bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Aufgrund von Formfehlern in der damaligen amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage wurde die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winterscheider Mühle“ mit Schreiben vom 29.01.2018 seitens der Bezirksregierung Köln versagt.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben musste sowohl die Umweltprüfung als auch die Artenschutzprüfung Stufe I im Bauleitplanverfahren, nach Beauftragung durch die Gemeinde Ruppichteroth, seitens des Büros Grüner Winkel überarbeitet werden.

Die Amtliche Bekanntmachung zur erneuten Offenlage der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Winterscheider Mühle“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung unter Verweis auf § 245 c Abs. 1 BauGB wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ruppichteroth am 05.06.2020 veröffentlicht. Die erneute Offenlage fand in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 statt.

Um noch einmal gesamt über alle Stellungnahmen entscheiden zu können erhalten Sie daher beigelegt, die vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Anhänge 1 – 14) gemeinsam mit den während der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken (Anhänge 15 – 25) und den während der erneuten förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken (Anhänge 26 – 32).

Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den vorgenannten Anregungen und Bedenken sind dieser Verwaltungsvorlage als Anhänge 33, 34 und 35 beigelegt.

Die Darstellung des Bereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung) ist als Anhang 36, die Begründung hierzu als Anhang 37, der Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anhang 38 und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Anhang 39 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth

- a) über die der Verwaltungsvorlage V/WP15/0061 als Anhänge 33, 34 und 35 beigelegten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB einschließlich der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Offenlage – wie aus der Anlage ... dieser Niederschrift ersichtlich – zu entscheiden.
- b) die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ in der mit der Verwaltungsvorlage V/WP15/0061 versandten Form zu beschließen.

Ruppichteroth, den 20.08.2021
Der Bürgermeister



Anhang: 39

Anhang 1
8

Wasser, wir wissen

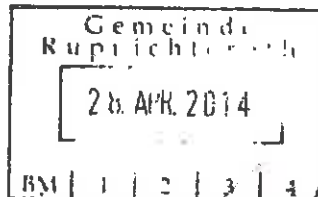


DER AGGERVERBAND

wie's läuft

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Gemeinde Ruppichterorth
Frau Wörner / Herr Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth



Auskunft erteilt: Frau Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 14-388-hb-gor-nag
Datum: 23. April 2014

- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichterorth im Bereich der „Winterscheider Mühle“
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“; hier: Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 19.03.2014, Az.: 3.1/Lg

Sehr geehrte Frau Wörner,
sehr geehrter Herr Lang,

aus Sicht des Bereiches Fließgewässer nehme ich nachfolgend Stellung:

Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

Die Belange der EG-WRRL bzw. des Umsetzungsfahrplanes (UFP) werden insbesondere im Bereich Taufteich/ Spielwiese tangiert. Gemäß UFP ist am Derenbach von dem geplanten Teich aus bis ca. 1 km weiter unterhalb die Entwicklung eines Strahlursprunges angezeigt mit Ausweisung und Entwicklung ausreichend breiter Uferstreifen. Die Belange des UFP sind bei der Planung von Taufteich und Spielwiese zu berücksichtigen. Die wasserrechtlichen Belange für den Betrieb des Teiches sind in einem entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß UFP im Planungsbereich der Rückbau diverser Querbauwerke und Abstürze vorgesehen und im Bereich der ursprünglich im Osten geplanten Sportplatzfläche ist die Abflachung der Gewässerufer angestrebt.

Im Sinne der Umsetzung der WRRL wird empfohlen, den ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich als Maßnahme am Gewässer Derenbach umzusetzen.

Zertifiziert:



DRK



3

2

Einen Ausschnitt aus dem UFP lege ich als Kopie bei.

Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplanten baulichen Änderungen ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ggf. Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren neu zu beantragen bzw. anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten.

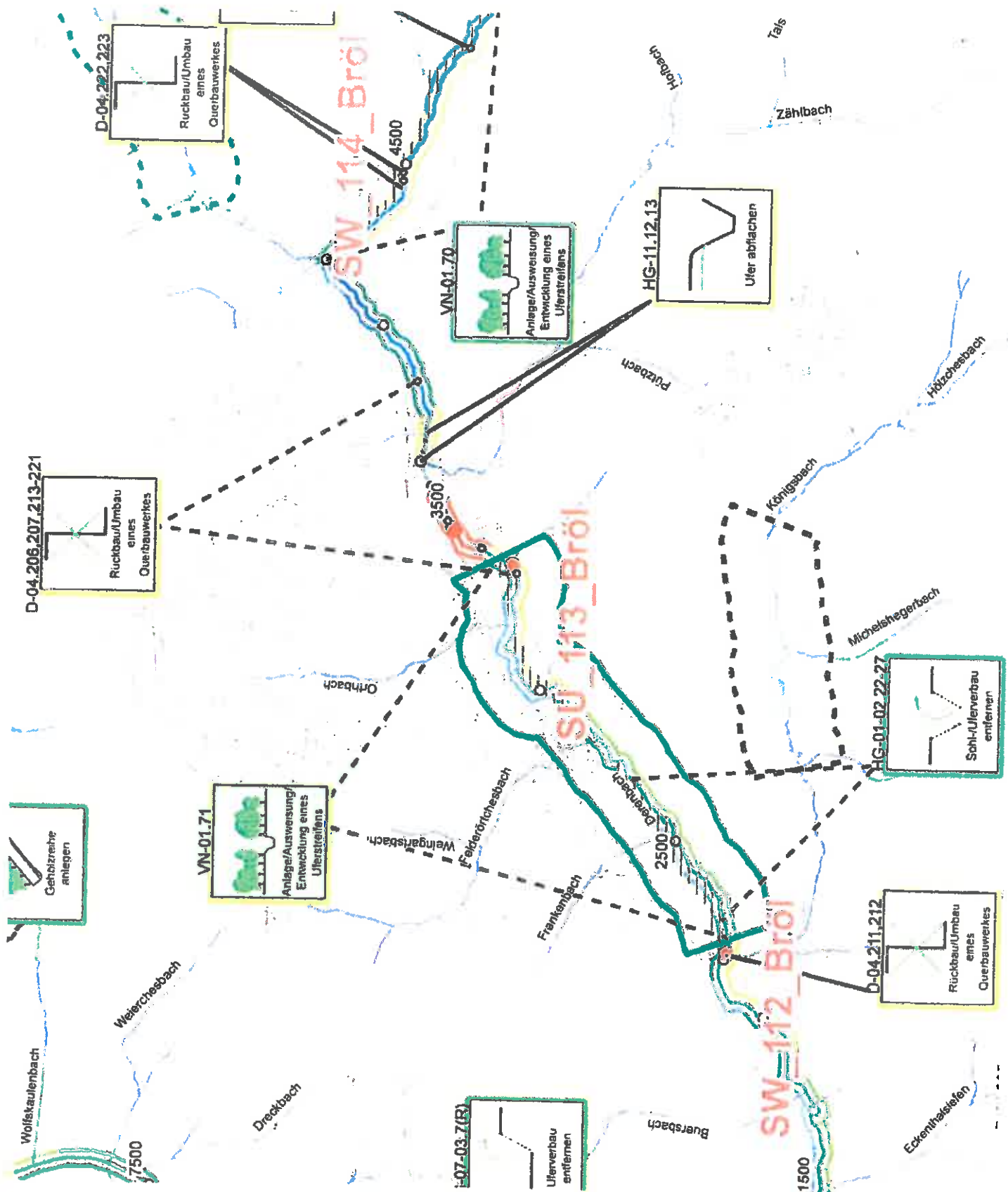
Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Hamböcker unter der Telefon-Nr. 02261 / 36222 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass der Änderungsbereich nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten ist. Wegen Geringfügigkeit bestehen aber keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gorres unter der Telefon-Nr. 02261 / 36223 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Der Vorstand
i. A.


Hubert Scholemann



11

11

Gewässerstrukturgüte (NRW-Datenbasis)

Klasse 1
Klasse 2
Klasse 3
Klasse 4
Klasse 5
Klasse 6
Klasse 7

Funktionselemente

Berichtspflichtige Gewässer

- vorhandene Strahlursprünge
- geplante Strahlursprünge

Nicht berichtspflichtige Gewässer

- vorhandene Strahlursprünge
- geplante Strahlursprünge

Bauwerke

- sonstige Bauwerke
- kleiner Absturz, Sohlschwelle
- hoher Absturz
- Sohlrampe, -glatte
- Wehr

Maßnahmeneinschätzung

- Maßnahme machbar
- Maßnahme überprüfen
- Maßnahme nicht machbar
- Maßnahme bereits umgesetzt
- Maßnahme punktuell
- Maßnahme flächenhaft

voraussichtliche Umsetzungszeiträume

SW 1 Gewässernetz 2010-2012

SW 2 Gewässernetz 2013-2018

SW 3 Gewässernetz 2019-2027

Flächennutzung

- Ackerland
- Grünland
- Wald
- Siedlung
- Gewässer
- Sonstiges

Stauanlagen

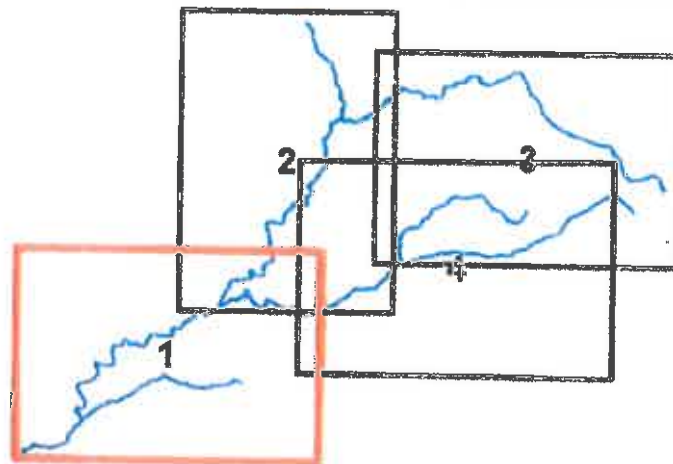
- Stationierung 3b
- Neutrassierung
- Gewässernetz
- Anlage eines Uferstreifens
- Teileinzugsgebiete
- Bodendenkmal (flächig)

Planungsbüro Koenzen
Wasser und Landschaft

Schulstr. 37

40721 Hilden

Tele.: 02103/90884-0 Fax: -19



Der Aggerverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach



Telefon: 02261 / 36-0
Telefax: 02261 / 36-8
Internet: <http://www.aggerverband.de>
e-Mail: info@aggerverband.de

Geschäftsbereich		
Blattgröße	Datum	Name
entworfen	02/2012	AM/KU
gezeichnet	02/2012	AM/KU
geprüft		
geändert		
geändert		
geändert		
Maßstab	1: 10.000	
Zeichnungsnr.	Blatt 1	

PE-SIE-1300
Bröl und Nebengewässer

Strahlwirkungsanalyse und Maßnahmen

Gummersbach

Der Vorstand

im März 2012

A. Scholemann

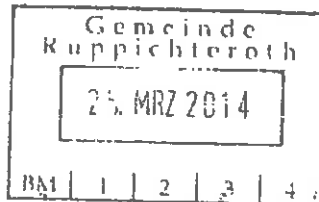
Anhang 2 12

BARBARA

ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

Gemeinde Ruppichteroth
Frau Wörner / Herr Lang
Rathaus in Schönenberg
Rathausstraße 18
53899 Ruppichteroth



VERWALTUNG

Hauptstraße 113
40764 Langenfeld

Phone: 02173 - 1016270
Fax: 02173 - 1016273

Email: info@barbara-rohstoffbetriebe.de
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
he/bs

40764 Langenfeld (Rhld)
24.03.2014

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“; Ihr Schreiben vom 19.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass der Bereich der Ortslage Winterscheid grundsätzlich nicht mit Bergwerkseigentum der BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH oder deren Rechtsvorgänger überdeckt wird.

Eine weitere Beteiligung ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

Andreas Hennies

i.A. Barbara Schulz

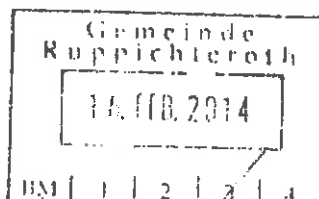
Anhang 3
13

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Ruppichterorth
Der Bürgermeister
53809 Ruppichterorth



Datum: 14. April 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-174
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Baginski
julia.baginski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Gosbenstraße 25
44135 Dortmund

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichterorth im Bereich der „Winterscheider Mühle“;
2. Änderung des BP „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.03.2014, -3.1/Lg-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksefelder.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes bisher kein Bergbau stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Anhang 4
14

Lang Stephen

Von: Gauchel, Peter
Gesendet: Dienstag, 25. März 2014 16:24
An: Lang Stephen
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle in Ruppichteroth
Anlagen: 5382052-134-14.pdf; 5382052-134-14_Karte.pdf

Von: KBD [mailto:KBD@brd.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 25. März 2014 14:40
An: Gauchel, Peter
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle in Ruppichteroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 19.03.2014 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle in Ruppichteroth mit dem Aktenzeichen 31./Lg einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/Antrag_auf_LBA.html
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

www.brd.nrw.de

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Ruppichteroth
Ordnungsamt
Rathausstr. 18
53809 Ruppichteroth

Datum 25.03.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382052-134/14/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung
Ruppichteroth, Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle

Ihr Schreiben vom 19.03.2014, Az.: 31./Lg

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Bauvornehmungen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

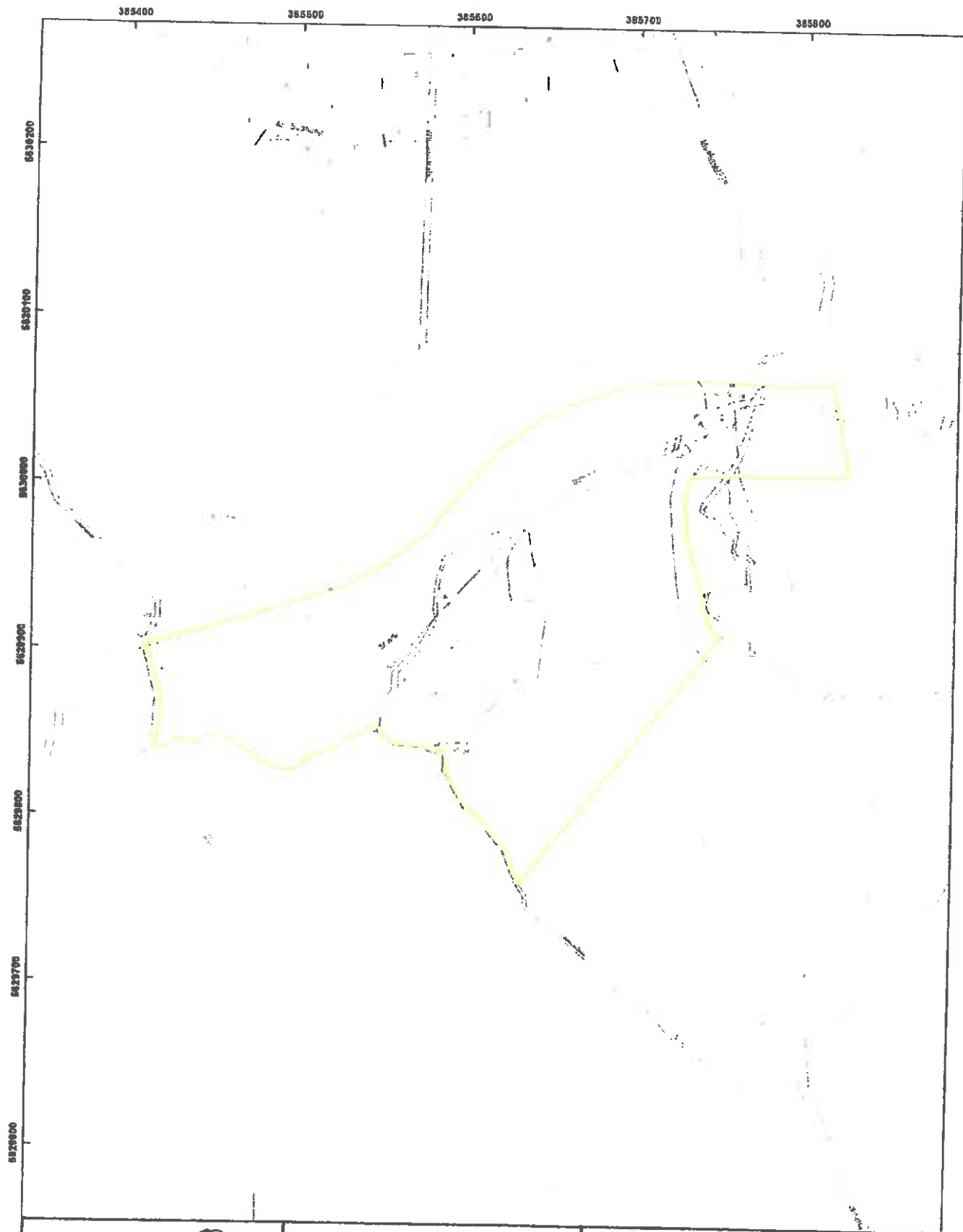
Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-8040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3



Bezirksregierung Düsseldorf 	Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellung- nahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.	Legende  aktuelle Antragsfläche  Antragsfläche  Blindgängerverdachtspunkt  geräumte Blindgänger  geräumte Fläche  Detektion nicht möglich  Laufgraben  Panzergraben  Schützenloch  militärische Anlage  Stellung
Aktenzeichen : 22.5-3-5382052-134/14		
Maßstab : 1:3.000 Datum : 25.03.2014		

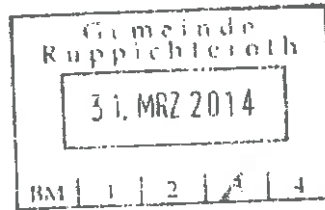
Anhang 5
17

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
Der Bürgermeister
Fachbereich 3.1
53809 Ruppichteroth



Datum: 27.03.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
Dezernat 33
52230/52231

Auskunft erteilt:
Frau Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: B 332
Telefon: (0221) 147 - 3184
Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33
50670 Köln

DB bis Köln Hbf.
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo - do 8.30 - 15.00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags 8.30 - 15.00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf,
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC WELADED3

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Ruppichteroth im Bereich „Winterscheider Mühle“;
2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider
Mühle“;
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 19.03.2014 Ihr Zeichen: 3.1/Lg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der
Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rosenberg)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

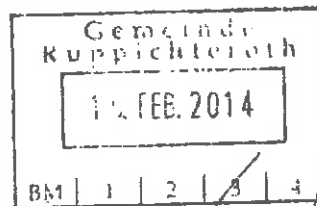
Anhang 6
18

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Ruppichterath
Rathaus in Schönenberg
- z.H. Fr. Wörner -
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterath



BM	1	2	3	4
----	---	---	---	---

Datum: 14. April 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
54-53.1 2-4.0(SU39)0

Auskunft erteilt
Herr Göbel

mario.goebel@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K508
Telefon: (0221) 147 - 4650
Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptphone),
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do : 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15.00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

25. Änderung FNP "Winterscheider Mühle" - 2. Änderung B-Plan Nr. 3.02 "Winterscheider Mühle"

Ihre Beteiligung vom 19.03.2014

Sehr geehrte Fr. Wörner,

o.g. Vorhaben grenzt an den Derenbach (Gewässer sonstiger Ordnung) und hat Einfluss bzw. Zusammenhänge zu dessen Gewässerentwicklung. Insofern ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich, die Aspekte wie den Gewässerrandstreifen gem. §38 WHG, den hydromorphologischen Umsetzungsfahrplan des Aggerverbandes, die Wasserrechte für den „Taufteich“ im Nebenschluss mit zugehörigen Benutzungsanlage (ggf. Querbauwerke) wie auch die Belange des Hochwasserschutzes (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) zu berücksichtigen hat. Das Ergebnis einer solchen wasserwirtschaftlichen Abstimmung sollte von der Bauleitplanung berücksichtigt werden

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Göbel)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Lang Stephen

Von: sisnf011@dfs.de
Gesendet: Dienstag, 22. April 2014 14:12
An: Anschutz@BAF.Bund.de; Lang Stephen
Cc: sisnf011@dfs.de
Betreff: Anfrage 3.1/lg vom 19.03.2014: Gemeinde Ruppichteroth: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3.02 Winterscheider Mühle" <201400950>
Anlagen: 201400950.pdf; 201400950 Anschreiben.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage

(See attached file: 201400950.pdf)

(See attached file: 201400950 Anschreiben.pdf)

Mit freundlichen Grüßen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus 10
63225 Langen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
D - 63225 Langen

Tel.: +49-(0)6103-707-0

Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen

Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald

Geschäftsführer: Prof. Klaus-Dieter Scheurle (Vors.), Robert Schickling, Dr. Michael Hann

Internet: <http://www.dfs.de>

Public-Key der DFS: http://www.dfs.de/dfs/public_key.asc

20

20



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 22.04.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201400950

Bezeichnung der Maßnahme: Art der Maßnahme: Name: Adresse: E-Mail: Aktenzeichen: Datum: Name: Adresse: E-Mail: Dauer:	Gemeinde Ruppichteroth: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3.02 Winterscheider Mühle" Bebauungsplan Bauherr: Anfrage von: 3.1/lg 19.03.2014 Gemeinde Ruppichteroth Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth stephen.lang@ruppichteroth.de Objekt unbefristet
--	---

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NN (DHHN)
50 48 41	7 22 45		
50 48 28	7 22 39		2000
50 48 34	7 22 25		2000
50 48 41	7 22 45		2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jakob Geiß

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

Lang Stephen

Von: Deckert, Thomas <Thomas.Deckert@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 25. April 2014 14:03
An: gabriele.woernerr@ruppichtheroth.de; Lang Stephen
Cc: Schäfer, Britta
Betreff: 25. Änderung FNP "Winterscheider Mühle", 2. Änderung BBauP Nr. 3.02
"Winterscheider Mühle"
Anlagen: Stellungnahme.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Wörner, sehr geehrter Herr Lang,

mit der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den o.a. Planwerken mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Deckert

Oberforststrat Thomas-Hans Deckert
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstr. 7
53783 Eitorf

Tel.: 02243-921651
mobil: 0171-5871251
Fax: 02243-921685
mailto: thomas.deckert(at)wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Gemeinde Ruppichterorth
53809 Ruppichterorth

Per e-mail

25.04.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-24.113
bei Antwort bitte angeben

Herr Deckert
Hoheit
Telefon 02243-921651
Mobil 0171-5871251
Telefax 02243-921685
thomas.deckert@wald-und-
holz.nrw.de

- 25. Änderung des FNP im Bereich der „Winterscheider Mühle“
 - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“
- Ihr Schreiben vom 19.03.2014 – 3.1 / Lg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Gegen die Änderung der o.a. Planwerke werden insoweit aus forstfachlicher Sicht Bedenken erhoben, als in das Plangebiet Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 (südlich an das ehemalige Hauptgebäude angrenzend) und der einbezogen wurden. Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan stelle ich meine Bedenken zurück, wenn die o.a. Flächen als „Wald“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt werden.

In die Abgrenzung des Bebauungsplans wurden sowohl die Waldflächen in der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349, als auch in der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 218 (östlich der Gemeindestrasse 185) einbezogen. Auch hier sollte die Darstellung als „Wald“ erfolgen oder die Abgrenzung auf die überbaubaren Flächen beschränkt werden.

Begründung:

Der auf der Parzelle Nr. 349 aufstockende Wald aufgrund seiner Durchwurzelungsintensität eine wichtige Erosionsschutzfunktion gegenüber den zur Umnutzung anstehenden Gebäuden des ehemaligen Hotels. Dem vom Walde ausgehenden Gefährdungspotential (umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Laubeintrag etc.) kann – wie in der Vergangenheit auch – durch geeignete, waldrandgestaltende Maßnahmen begegnet werden, ohne dass die Waldeigenschaft der Fläche unterginge. Die Fläche steht zudem im Eigentum des Investors.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erf
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Die Parzelle Nr. 218 bitte ich durch Verlegung der östlichen Außengrenze nach Westen an die Gemeindestrasse 185 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu nehmen. Insoweit wäre auch die in der Konzeptdarstellung des Investors ausgewiesene Nutzung dieser Fläche als Sportplatz hinfällig.

Nach dem Biotopkataster handelt es sich bei dieser Waldfläche um einen Biotoptyp der gesetzlich geschützten Biotope. Die den Derenbach begleitenden Wälder aus Buche/Eiche und Erlen sind kennzeichnend für ein zumindest teilweise naturnahes Bachsystem mit seinen typischen Waldgesellschaften. Diese standortheimischen Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem, insbesondere im Wechsel mit der regionaltypischen Weidenutzung bzw. Streuobstwiesennutzung und auch in Hinsicht auf die Verbindung mit den Lebensräumen entlang des westlich verlaufenden Brölbaches, in den der Derenbach mündet. Forst- wie auch naturschutzfachlich ist von daher das Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Bachsystems auch in diesem Bereich zu verfolgen.

Einer Umwandlung der vorgenannten Waldflächen in eine andere Nutzungsart wird von hier aus nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deckert

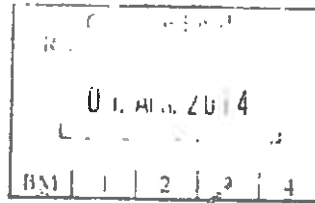
Anhang 9
24

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 50765 Köln

Gemeinde Ruppichterorth
Planungsabteilung
- Frau Wörner

53809 Ruppichterorth



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel. 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 199

vom
Ruppichterorth 25. Änderung FNP Winterscheider Mühle 28.03.2014 der
Köln 28.03.2014

AZ: 25.20.30-SU

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruppichterorth im Bereich der Winterscheider Mühle

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 Winterscheider Mühle

Sehr geehrte Frau Wörner
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Gemeinde Ruppichterorth bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme folgt. Ansonsten behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Muß
Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Anhang 10
25

Lang Stephen

Von: Woerner, Gabriele
Gesendet: Freitag, 21. März 2014 12:03
An: Lang Stephen
Betreff: WG: 25. Änd. FNP; 2. Änd. BP 3.02 Winterscheider Mühle

Von: Heuer, Helmut [<mailto:helmut.heuer@much.de>]
Gesendet: Freitag, 21. März 2014 10:45
An: Woerner, Gabriele
Betreff: 25. Änd. FNP; 2. Änd. BP 3.02 Winterscheider Mühle

Guten Tag Frau Wörner,
vielen Dank für die Beteiligung.
Gegen die von der Gemeinde Ruppichteroth vorgesehene Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Heuer

MUCH
bergisch schön

Gemeindeverwaltung Much
stellvertr. Leiter Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung und Bauen
Hauptstraße 57
53804 Much
Tel.: 0 22 45 / 68 51
Fax: 0 22 45 / 68 10 51
www.much.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Bei Abwesenheit des Adressaten, an den Sie eine E-Mail gerichtet haben, kann diese automatisch an dessen Vertreter weitergeleitet werden. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail ohne Authentifizierung und Verschlüsselung unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für den Inhalt dieser Nachricht, da eine Manipulation nicht ausgeschlossen werden kann. Obwohl wir alle angemessenen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass Anlagen dieser E-Mail Virus-geprüft sind, empfehlen wir dennoch, anhängende Dateien vor dem Öffnen durch Ihr eigenes Virus-Programm zu prüfen, da wir keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die infolge etwaiger Software-Viren entstehen könnten.

rhenag

EnergieBündel. Seit 1872.

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

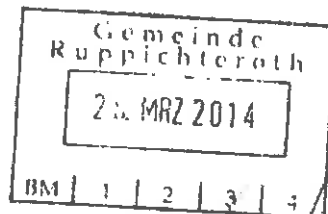
Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

rhenag · Postfach 17 62 53707 Siegburg

Gemeinde Ruppichteroth
Rathaus in Schönenberg
Frau Wörner
Herr Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Durchwahl 354
Faxwahl 277
Absender Matthias Wazinski
Datum 25.03.2014

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth
im Bereich der „Winterscheider Mühle“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“**
Ihr Schreiben vom 19.03.2014, Ihr Zeichen 3.1/Lg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes
bestehen unsererseits keine Bedenken.

Freundliche Grüße

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Dr. Ralph Kusserow

NetzsERVICE

Siegburg
Hennel
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Betzdorf

Vorsitzende des Aufsichtsrats
Dr. Helmut-Wilhelm Mölders

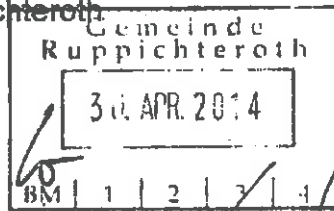
Vorstand:
Kurt Rommel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeindeverwaltung Ruppichterorth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Frau Kollmann

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.06.2013 3.1/Lg

Mein Zeichen
61.2 – JK

Datum
28.04.2014

25. FNP-Änderung

**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Für den Bereich des ehemaligen Wildparks, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, sind ein Taufteich sowie eine Spielwiese geplant.

Gegen die geplante Spielwiese bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Kinder den Bereich als „Naturspielplatz“ nutzen, ohne dass Bodenveränderungen vorgenommen werden. Die Wiese sollte dazu nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden.

Gegen die vorgesehene Festsetzung des Taufteiches bestehen erhebliche Bedenken. Der aktuell naturnahe Talraum, der auch als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sollte von jeglichen Maßnahmen wie Bodenveränderungen, Anlagen von Fischteichen freigehalten werden. Die Bachauflage sollte hier nicht weiter negativ verändert werden. Der Bereich Winterscheider Mühle stellt bereits eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Aue dar, die räumlich nicht noch weiter ausgedehnt werden sollte. Der vorgesehene Taufteich hätte mit ca. 300m² gem. Punkt 5 Abs. 3 der Erläuterungen zum Flächennutzungsplan einen Durchmesser von 18,5 bzw. 19,5m. Es ist davon auszugehen, dass die Ufer und der Untergrund sowie das umgebende Gelände des Teiches überwiegend befestigt werden, damit ein gefahrloses Betreten möglich ist. Folglich kann auch nicht von einem naturnahen Gewässer gesprochen werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

– es handelt sich vielmehr um eine Art Zierteich oder Betonbecken. Für den Taufteich soll Wasser aus dem Bach entnommen und anschließend wieder eingeleitet werden. In einem ersten Ortstermin mit Vertretern des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz sowie des Amtes für Technischen Umweltschutz im Februar 2013 war alternativ angedacht worden, stattdessen im Bereich der ehemaligen Parkanlage den vorhandenen Zierteich als Taufteich umzubauen (mit Pumpe in den Bach zur Wassergewinnung). Dies erscheint für eine laut den Antragsunterlagen i.d.R. nur zweimalige Nutzung im Jahr als Lösung völlig ausreichend.

Alternativ könnte – unter Beachtung der wasserrechtlich erforderlichen Abstände zum Bach (Herstellung naturnaher Uferböschungen sowie Freihaltung eines mindestens 5m breiten gewässerbezogenen Uferstreifens ab Böschungsoberkante; s. auch „Gewässerschutz“) - auch im Bereich zwischen Jugendhaus und Bach ein Taufteich angelegt werden.

Grundsätzlich wird es für erforderlich angesehen, den Bach im Bereich der Winterscheider Mühle für Fische und andere gewässerbewohnende Arten durchgängig zu gestalten (aktuell befinden sich dort kleinere Wehre) und einen Uferstreifen herzurichten. In diesem sollten die Ufer abgeflacht, ein Uferstreifen aus der Nutzung genommen und eine naturnahe Bepflanzung (Erlen – *Alnus glutinosa*) etabliert werden. Dieses könnte als Ausgleich für mögliche Eingriffe (z.B. Neubau Kindergarten) dienen.

Gegen den Neubau des Kindergartens und des Volleyballplatzes bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich keine Bedenken.

Die Aufgabe des Sportplatzes östlich der Gemeindestraße wird begrüßt. Im Gegenzug wird für vertretbar angesehen, dass die Parkfläche nördlich des Baches (gepl. Kinderspielplatz) und der Parkplatz zukünftig intensiver genutzt werden als bisher und die Fläche des geplanten Kinderspielplatzes aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommen wird. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.

Die Fläche im südöstlichen Bereich ist im geltenden Bebauungsplan als Landschaftsschutzgebiet und Fläche für Forstwirtschaft sowie im aktuellen Bebauungsplanentwurf als Grünfläche dargestellt. Dieser Teilbereich sollte aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen werden bzw. auch weiterhin als Landschaftsschutzgebiet und Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Beobachtung einer Mitarbeiterin der Unteren Landschaftsbehörde im Bereich des Parkplatzes und der kleinen Parkanlage (geplanter Spielplatz nördlich des Baches) in den letzten Monaten massiv Bäume, teilweise mit einem Durchmesser von deutlich über 50cm gefällt wurden. Dieses war nicht zulässig und ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit zu bilanzieren.

Im weiteren Verfahren sind noch der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und das Artenschutzgutachten vorzulegen.

Gewässerschutz

Die Planung betrifft das in der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer Derenbach. Das Gewässer, einschließlich seiner Aue befindet sich gemäß dem Monitoring in weiten Bereichen ober- und unterhalb des Areals der Winterscheider Mühle in einem weitgehend guten ökologischen Zustand. In der Umgebung der Winterscheider Mühle ist das Gewässer in weiten Gebieten in Strukturgüteklasse 7 - schlechteste Gewässerstrukturgüteklasse (kanalartig verändert) - eingestuft. Für das Gewässer besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines guten Zustands. Dies erfordert die erhebliche Verbesserung der Gewässerstruktur und des Uferbereiches im Bereich der Winterscheider Mühle.

Die vorgesehene Ausweisung eines Spielwiesenbereiches und eines Taufteiches sind in einem weitgehend naturnahen Auebereich des Derenbachs geplant, der auch partiell dem Hochwasserabfluss des Derenbachs dient. Hinsichtlich der vorgesehenen Anlage eines Taufteichs sowie der „Spielwiese“ wird auf die Stellungnahme unter „Natur- und Landschaft“ verwiesen.

Innerhalb von mindestens 5 m ab der vorhandenen Böschungsoberkante des Derenbachs ist ein gewässerbezogener Uferstreifen von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann aus Sicht des Gewässerschutzes und der Gewässerentwicklung nicht in Aussicht gestellt werden.

Außerdem wird auf folgende Erfordernisse hingewiesen:

Im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsplanung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sind folgende wasserrechtliche Erfordernisse umzusetzen:

- a) Im Planbereich befinden sich 2 Staustufen im Gewässer; diese sind gemäß § 34 WHG i. V. m. § 31 LWG zur Wiederherstellung der natürlichen Durchgängigkeit zu beseitigen.
- b) Im Parkplatzbereich ist auf einer Länge von ca. 200 m eine Verwallung unmittelbar am Gewässer errichtet worden. Diese ist zu beseitigen und der Parkplatz auf einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungsoberkante des Gewässers zurückzunehmen.
- c) Die standortfremden Gehölze (Fichten auf ca. 250 m am Gewässer) sollten durch standortgerechte Ufergehölze ersetzt werden.
- d) Die Betonufermauern (ca. 25 m) sollten unter Herstellung naturnaher Uferböschungen beseitigt werden. Die übrigen Ufermauern sind - soweit vertretbar - als naturnahe Gewässerböschung umzugestalten.

Bodenschutz

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Die geplanten Baumaßnahmen finden hauptsächlich auf bereits anthropogen überprägten

Flächen statt. Lediglich für den geplanten Kindergarten wird eine bisher nicht bebaute Fläche in Anspruch genommen.

Laut Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 liegt der geplante Kindergarten im Bereich eines besonders schutzwürdigen Grundwasserbodens mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und / oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Ab- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planung macht keine Aussagen zur Entwässerung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers. Hierzu kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes Stellung genommen werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt Winterscheider Mühle über die TaxiBus-Linie 534 an den ÖPNV angebunden ist. Die Haltestelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Über die Linie 534 bestehen stündlich direkte Verbindungen von der Winterscheider Mühle über Winterscheid nach Neunkirchen sowie in Richtung Litterscheid. In Winterscheid besteht Umsteigemöglichkeit auf die Linie 531 nach Hennef (abgestimmter Anschluss vorhanden) bzw. Ruppichterath (kein fahrplanmäßiger Anschluss vorhanden).

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

Kollmann

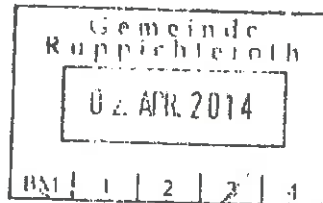
Anhang 13
22

RSAG

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR 53719 Siegburg

Gemeinde Ruppichterath
Frau Gabriele Wörner
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterath



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

31. März 2014

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichterath im Bereich der „Winterscheider Mühle“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“

Sehr geehrte Frau Wörner,

danke für Ihre Mitteilung vom 19. März 2014.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan und gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Änderung des ehemaligen Hotelstandortes zum Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke, wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

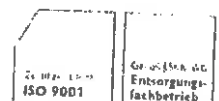
RSAG AöR
Fleiser Heide 4
53721 Siegburg
Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
www.rsag.de

Vorstand
Ludgera Deising
Vorsitz Verwaltungsrat
frühzeitig
Unternehmenssitz
Siegburg

Ralf Mundorf

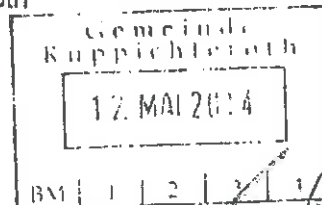
Steuerberater
220 2249 1000
USt-IdNr.
DE442042815

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 645 612 370 562
IBAN DE15 3705 0299 0001 0378 49
RIC: COKSDE33XXX
GlaubID
01847 2700 1122354





Gemeinde Ruppichteroth
Frau Wörner
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Regionalzentrum Sieg
Lindenstr. 62, 53721 Siegburg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen V-SP-A/We-St
Name Herr Welter
Telefon 0 22 41/5 42-3 42
Telefax 0 22 41/5 42-2 77
E-Mail georg.welter@westnetz.de

Siegburg, 09. Mai 2014

2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“

Sehr geehrte Frau Wörner,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o. g. Bereich Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigelegten Bestandsplankopie.

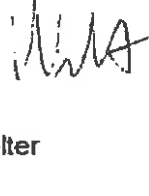
Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Weiterhin bitten wir Sie den Bauherrn aufzufordern, sich vor Arbeiten im Bereich dieser Leitungen frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i. A.  i. A. 

Kampa

Welter

Anlage



Westnetz GmbH

Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

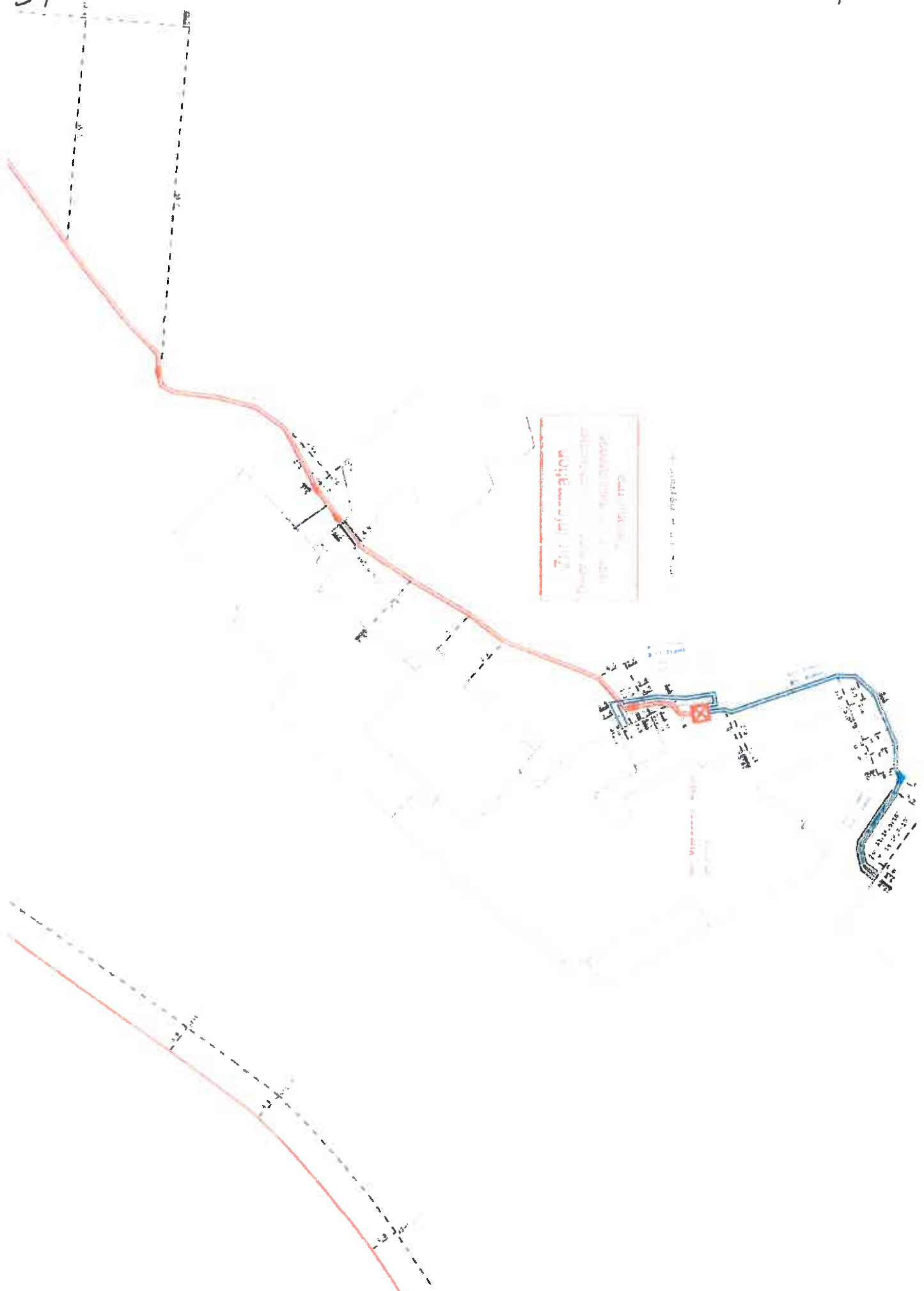
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

USt -IdNr. DE 8137 98 535

34



Anhang 15
35

Lang Stephen

Von: Gauchel, Peter
Gesendet: Montag, 12. Oktober 2015 07:18
An: Lang Stephen
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle in Ruppichterorth
Anlagen: 5382052-464-15.pdf, 5382052-464-15_Karte.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Peter Gauchel

Gemeindeverwaltung Ruppichterorth
Fachbereich 2
stellv. Ordnungsamtsleiter
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth

Tel.: 02295 / 4923
Fax.: 02295 / 4969

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KBD [<mailto:KBD@brd.nrw.de>]
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 11:27
An: Gauchel, Peter
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle in Ruppichterorth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 16.09.2015 für das Objekt Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5382052-464/15/ geführt.
Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Ruppichterorth
Ordnungsamt
Rathausstr. 18
53809 Ruppichterorth

Datum 05.10.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382052-464/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Ruppichterorth, Bebauungsplan Nr. 3.02 Winterscheider Mühle
Ihr Schreiben vom 16.09.2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382052-134/14 vom 25.03.2014. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

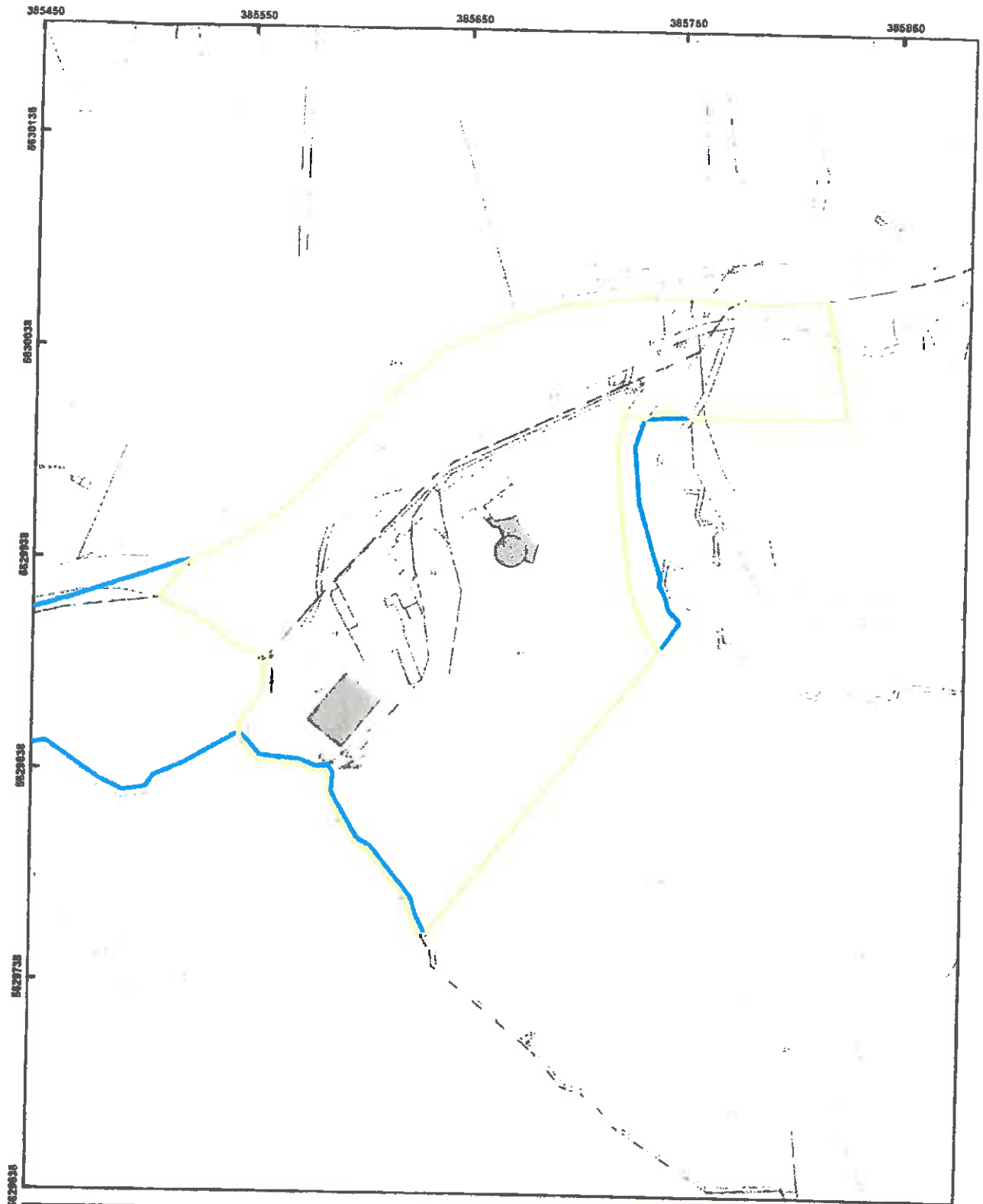
Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED33



Bezirksregierung Düsseldorf 	Legende - aktuelle Antragsfläche - Antragsfläche - Blindgängerverdacht - geräumte Blindgänger - geräumte Fläche - Detektion nicht möglich - militärische Anlage - Laufgraben - Panzergraben - Schützenloch - Stellung
Aktenzeichen : 22.5-3-5382052-464/15	
Maßstab : 1:2.500 Datum : 05.10.2015	

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
 Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



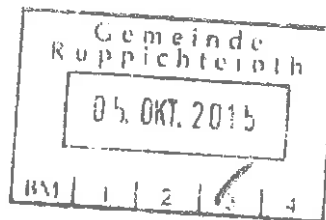
Anhang 16
38

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
z.H. Herrn Lang
53809 Ruppichteroth



Datum: 29.09.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
Dezernat 33
52230/52231

Auskunft erteilt:
Frau Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: B 332
Telefon: (0221) 147 - 3184
Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der
„Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“;
hier: Öffentliche Auslegung der Planentwürfe**

Ihr Schreiben vom 16.09.2015

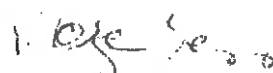
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der
Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rosenberg)

Hauptsitz:
Zaughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

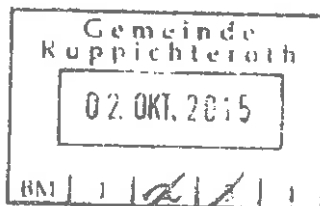
Anhang 17
38

LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement
LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement



LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Gemeinde Ruppichterath
-z. Hd. Herrn Lang-
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterath



Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.09.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

25. Änderung Flächennutzungsplan-Winterscheider Mühle-
Ihr Schreiben vom 16.09.2015

Sehr geehrter Herr Lang,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude In Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 714/5811/0027

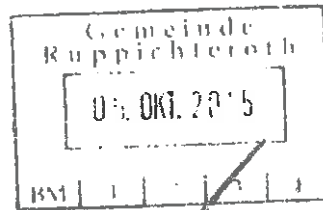
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Anhang 18
40



Rhein-Sieg Netz GmbH Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Gemeinde Ruppichteroth
Herr Stephen Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Rhein-Sieg Netz GmbH
Bachstraße 3
53721 Siegburg
Telefon 02241 95921-0
Telefax 02241 95921-323
info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 354
Faxwahl 277
Absender Matthias Wazinski
Datum 01.10.2015

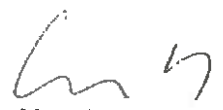
25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“
Ihr Schreiben vom 16.09.2015

Sehr geehrter Herr Lang,

gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH


i. A. Matthias Wazinski


i. A. Hermann Eisch

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 00
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE653705020000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganzer

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

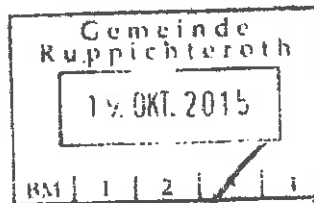
Ein Unternehmen der 
Energie-Service-Netz AG

Anhang 19
41

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Ruppichterath
Planungsabteilung
Herrn Stephen Lang
53809 Ruppichterath



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 199

VOM
Ruppichterath 25 Änderung FNP Winterscheider Mühle 15-10-2015.doc
Köln 15.10.2015

AZ.: 25 20.30-SU

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruppichterath im Bereich der Winterscheider Mühle
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 Winterscheider Mühle

Sehr geehrter Herr Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Gemeinde Ruppichterath bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Anhang 20
42

Lang Stephen

Von: Mundorf, Ralf <ralf.mundorf@rsag.de>
Gesendet: Montag, 2. November 2015 08:24
An: Lang Stephen
Cc: Kremer, Birgit
Betreff: Stellungnahme
Anlagen: 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.02, Winterscheider Mühle
27.10.15.doc

Sehr geehrter Herr Lang,

anbei finden Sie die gewünschte Stellungnahme.

Freundliche Grüße

i.A. Ralf Mundorf
-Qualitätssicherung-

RSAG AÖR
Geschäftsbereich Logistik
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41 – 306 368
Mobil: 0151 – 2642 6081
Telefax: 0 22 41 – 306 379
E-Mail: ralf.mundorf@rsag.de
Internet: www.rsag.de

Vorständin Ludgera Decking | Vorsitz Verwaltungsrat Sebastian Schuster | Unternehmenssitz Siegburg |
Amtsgericht Siegburg | Finanzamt Siegburg | Steuernr. 220/5769/0917 | USt-IdNr. DE292042813

RSAG AöR – 53719 Siegburg

RSAG

Gemeinde Ruppichteroth
Herr Stephen Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

28. Okt. 2015

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth im Bereich der „Winterscheider Mühle“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“**

Sehr geehrter Herr Lang,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. September 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan und gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Änderung des ehemaligen Hotelstandortes zum Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke, wird den Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Anhang 21
44

Lang Stephen

Von: Schäfer, Britta <Britta.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 3. November 2015 10:37
An: Lang Stephen
Betreff: FNP/BPL Winterscheider Mühle
Anlagen: WinterscheiderMühle_Stellungnahme151103.docx.pdf

Sehr geehrter Herr Lang,

angefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Britta Schäfer
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Dienstgebäude Eitorf
Hoheit/Zentrale Dienste
Krewelstr. 7
53783 Eitorf

Tel: 02243/9216-18
Fax: 02243/9216-85
E-Mail: britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.menschwald.nrw.de

45

45

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Krewelstraße 7, 53783 Ellorf

PER MAIL

Gemeinde Ruppichterath
Gemeindeplanung u. Bauanträge
Rathausstr. 18
53809 Ruppichterath

stephen.lang@ruppichterath.de

03.11.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.113 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Frau Schäfer
FG Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921618
Telefax 02243 921685

britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de



**25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der
„Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“**

Ihr Schreiben vom 16.09.2015

Sehr geehrter Herr Lang,

zu o.g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht seitens des Regional-
forstamtes Rhein-Sieg-Erf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schäfer

Bankverbindung
HELABA
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 00

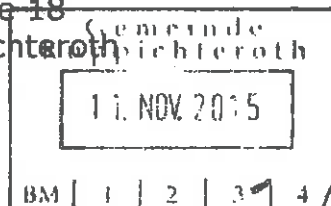
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg
Erf
Krewelstraße 7
53783 Ellorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeindeverwaltung Ruppichterorth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichterorth



**Amt für Kreientwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung-**

Tim Gläßer

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.09.2015

Mein Zeichen
61.2 – TG

Datum
04.11.2015

25. FNP-Änderung

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zu oben genannten Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Landschaft- und Naturschutz:

Es wird gebeten aus der Pflanzliste 2 (textliche Festsetzungen, S. 2 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, S. 21) folgende Straucharten zu streichen:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| Wilde Berberitze | - Berberis vulgaris |
| Kornelkirsche | - Cornus mas |
| Wolliger Schneeball | - Viburnum opulus |

Es handelt sich hierbei nicht um standortgerechte heimische Arten.

Im Auftrag

Gläßer



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (022 41) 13-0
Fax (022 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-

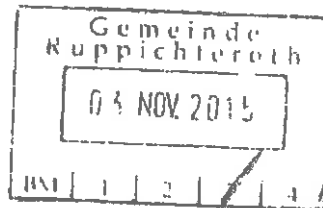
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Gemeindeverwaltung Ruppichteroth
Fachbereich 3
z.Hd. Herr Stephen Lang
Rathausstr. 18
53809 Ruppichteroth



Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

30.10.2015

Betreff: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“

Hier: TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2

Sehr geehrter Herr Lang,

gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“ bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg keine Bedenken.
Ergänzende Angaben zu den zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströmen wären jedoch begrüßenswert, sodass es zu Stoßzeiten nicht zu unerwarteten verkehrlichen Einschränkungen kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

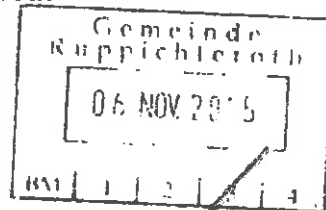
Anhang 24
48



Wie's läuft

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Gemeinde Ruppichteroth
Stephen Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Auskunft erteilt: Frau Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 15-1029-fu-kg-nag
Datum: 03. November 2015

**25. Flächennutzungsplanänderung im Bereich der „Winterscheider Mühle“,
und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1.09
hier: Öffentliche Auslegung der Planentwürfe**

Ihr Schreiben vom 16.09.2015

Sehr geehrter Herr Lang,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass die Fläche nicht
komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten ist. Wegen
Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gehrke unter der Telefon-Nr. 02261 / 361162
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Der Vorstand
Im Auftrag


Hubert Scholemann

Aggerverband e.V. Körperschaft des öffentlichen Rechts · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach
Tel.: 02261 36116 · Fax: 02261 3615000 · Internetadresse: www.aggerverband.de · E-Mail: info@aggerverband.de

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



• Regelmäßige Betreuung
• Fachdienst gemäß VDRK



Deutsches
Abwasserprüfinstitut
DIN EN 1814-01 00

Aggerverband Labor
abw-riedel@agg.de
DIN EN ISO/IEC 17025

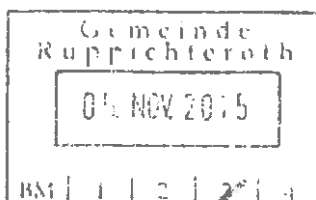
Anhang 25
49

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
Herr Lang
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Datum: 02.11.15

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.9-3 1_SU/RUPP_3/14

Auskunft erteilt:

Berthelmann

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: K 302

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbasis bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3186
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**25. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 3.02 - „Winterscheider Mühle“,
Beteiligung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB
Ihr Schreiben vom 19.03.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung der Zweckbestimmung in ein Sondergebiet mit der
Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ werden keine
grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht des Naturschutzes und der
Landschaftspflege vorgebracht.

Aufgrund des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wird
jedoch erkennbar, dass als Voraussetzung eine Änderung des
Landschaftsschutzes notwendig wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um einen konkreten Antrag auf In-
Aussichtstellung der Aufhebung / Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Winterscheider Mühle. Dabei
handelt es sich um ein formales Verfahren mit Beteiligung der
Umweltverbände. Erst im Anschluss daran kann die Voraussetzung für
eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung geschaffen
werden.

50

50

Bezirksregierung Köln



Die überplanten Flächen liegen zudem in der Kulisse des landesweiten Biotopverbundsystems mit teilweise herausragender Bedeutung, was i.R. der weiteren Planungen u.a. auch bei der Umgestaltung des von alten Mauern begleiteten Derenbaches zu berücksichtigen ist.

Datum: 02.11.15
Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bettina Berthelmann'.

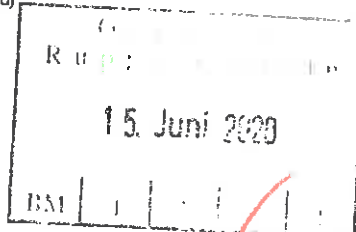
(gez. Berthelmann)

Anlage 26

BARBARA
ROHSTOFFBETRIEBE
GMBH 51

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

Gemeinde Ruppichterath
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Herrn Andre Rosenstein
53809 Ruppichterath



VERWALTUNG

Hauptstraße 113
40764 Langenfeld

Phone: 02173-1016270
Fax: 02173-1016273

Email: info@barbara-rohstoffbetriebe.de
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
He/bs

40764 Langenfeld (Rhld)
10.06.2020

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“; Ihr Schreiben vom 02.06.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Wörmer, sehr geehrter Herr Rosenstein, sehr geehrter Herr Lang,

mit Schreiben vom 24.03.2014 und Schreiben vom 16.09.2015 sowie mit heutigem Schreiben weisen wir nun zum dritten Mal darauf hin, dass BARBARA in der Angelegenheit nicht beteiligt werden muss.

Mit Herrn Lang haben wir ebenfalls bereits mehrfach darüber gesprochen, dass durch diese Art und Weise und Verfahrensweisen unsere Ressourcen über Gebühr in Anspruch nehmen und BARBARA daher grundsätzlich in Zukunft solche Anfragen gebührenpflichtig bearbeiten wird. Dazu hatten wir bereits Unterlagen übersandt, diese Vordrucke senden wir Ihnen aber gerne erneut zu.

Insbesondere bitten wir um Weitergabe auch an private Bauherrenschaften, die solche Stellungnahmen häufig für Erdwärmebohrungen oder Bauträgerfreistellungen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

Andreas Hennies

Anlage

Dieser Vorgang und die damit erhobenen Daten werden dauerhaft zu Dokumentationszwecken analog und digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO können Sie im Internet auf unserer Webseite erhalten.

Geschäftsführung:
Dr.-Ing. Jürgen Hennies
Dipl.-Ing. Andreas Hennies

Sitz:
Porta Westfalica
Steuer-Nr. 335/5704/4591

Handelsregister:
Bd Oeynhausen HRB 4799
USt-IdNr. 121 102 233

Volksbank Rhein-Wupper eG
IBAN: DE66 3756 0092 1409 4570 17
BIC: GENODE33RWL

Commerzbank AG, Bielefeld
IBAN: DE42 4808 0020 0209 9330 00
BIC: DRESDEFF480

52

Anfrage zur bergbaulichen Situation

Für das Grundstück _____ in _____
(im Erhebungsbogen näher bezeichnet)

benötigt der Unterzeichner eine Information über die bergbauliche Situation.

- ☐ zur Weitergabe bei der Vergabe von Wohnungsbaufördermitteln
- ☐ zur Planung bei der Errichtung eines neuen Gebäudes
- ☐ bei Schäden an Gebäuden oder im Gebäude
- ☐ für die Eintragung von Rechten
- ☐ für die Löschung von Rechten
- ☐ Antrag auf Unterschutzstellung als Denkmal
- ☐ Antrag auf Unterschutzstellung als Biotop
- ☐ Maßnahmen für eine fledermausgerechte Sicherung
- ☐ Maßnahmen von Heimat- und/oder Landschaftsschutz
- ☐ oberflächennahe Geothermiegewinnung oder "Nutzung"
- ☐ Bau oder Gebietsplanung
- ☐ _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

BARBARA

ROHSTOFFBETRIEBE

GmbH

53

Kostenübernahmeerklärung

Name

Straße

PLZ, Ort

Für mögl. Rückfragen:

Telefon-Nummer

E-Mail-Adresse

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Kosten der
BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH

in Höhe von derzeit 98,00 € pro Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

☒ für die notwendigen Nachforschungen im Archiv

☒ die entsprechende händische Einpassung

☐ oder eine erforderliche externe Koordinatenumrechnung mit / ohne
Georeferenzierung (Fremdvergabe – mit Zusatzkosten verbunden)

vollständig zu übernehmen und bittet in diesem Zusammenhang um Aus-
stellung und Zusendung der entsprechenden Rechnung an o.g. Adresse.

Für eine einfache Schnellansprache bitte einen aussagefähigen Lageplan
als Übersicht im Maßstab ab 1 : 500 bis 1 : 5000 beifügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 20.07.2020
SIS/ND Aktenzeichen: V202001267

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Ruppichteroth: 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Nr. 3.02 Winterscheider Mühle".

Art der Maßnahme: Flächennutzungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: 3.1/Ro

Datum: 02.06.2020

Name: Gemeinde Ruppichteroth

Adresse: Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth

E-Mail: andre.rosenstein@ruppichteroth.de

Objekt:

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

LVR • Dezernat 9 • 50663 Köln

Gemeinde Ruppichterorth
53809 Ruppichterorth

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.07.2020
91.20-FNP-Änd.-Ruppichterorth-2020

Tel 0221 809-3669
annette.schwabe@lvr.de

Betr.: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“;
hier: Wiederholte öffentliche Auslegung der Planentwürfe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Rosenstein,

zu den Änderungen des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008)¹⁾ befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Allgemeine Hinweise zu Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe²⁾) auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

² Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen und auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einbeziehen (s. ROG § 2 (2), 5).

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ ist damit veraltet und sollte in „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weitung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. Insbe-

sondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.

Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff „Kulturelles Erbe“ bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff „Kultur- und Sachgüter“ Verwendung findet.

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 02.06.2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht.

Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich im KLB „30.01 Nutscheidstraße – Siegtal Bödingen Blankenberg“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen.

Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale dieses ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiches ist hier allerdings durch die Planung nicht zu erwarten.

Auch bei der Lage außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche kann bei einer Planung u.U. – je nach zu betrachtender Maßstabsebene – dennoch eine Betroffenheit des landschaftlichen kulturellen Erbes gegeben sein. Bestimmte Kulturlandschaftselemente weisen eine grundsätzliche Empfindlichkeit auf. Beispielsweise können historische Mühlengraben im Rahmen von Gewässerrenaturierungen mit Verbesserung der Durchgängigkeit unwissentlich zerstört oder beeinträchtigt werden. In diesem Fall ginge – in der Regel ungewollt – Kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren.

Im Planungsgebiet befindet sich der historische Mühlengraben, der in der Vergangenheit der Winterscheider Mühle das zum Antrieb erforderliche Wasser zugeführt hat. Bei der geplanten Renaturierung des Derenbachs sollte darauf geachtet werden, ob eine Betroffenheit auch des Mühlenbachs bzw. ggf. angelegter Mühlengraben gegeben ist. Diese sollten von Veränderungen ausgenommen sein. Wir empfehlen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

Wir begrüßen die im Rahmen der Planung vorgesehen landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Fazit: Zur Planung bestehen keine Bedenken aus kulturlandschaftlicher Sicht. Bei der geplanten Gewässerrenaturierung sollten allerdings die historischen Mühlengewässer ausdrücklich ausgenommen sein. Deshalb soll eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde in Bezug auf die Gewässerrenaturierung erfolgen.

Wir bitten darum, bei zukünftigen Planungen die genannten Unterlagen einzusehen und auszuwerten.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

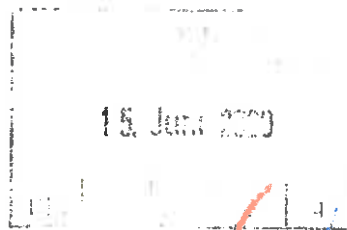
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
Planungsabteilung
Frau Gabriele Wörner
53809 Ruppichteroth



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-196103

vom
Ruppichteroth 25. Änderung FNP Winterscheider Mühle 10-06-2020.doc
Köln 10.06.2020

AZ.: 25.20.30-SU

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruppichteroth im Bereich der Winterscheider Mühle

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 Winterscheider Mühle

Sehr geehrte Frau Wörner,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Gemeinde Ruppichteroth bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

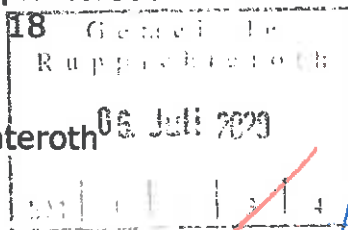
Muß

Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat - Postfach 15 51 - 53705 Siegburg

Gemeinde Ruppichteroth

Rathausstraße 18

53809 Ruppichteroth



Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.06.2020/3.1/Ro

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
30.06.2020

Gemeinde Ruppichteroth

Parallelverfahren:

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Winterscheider
Mühle

Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung

hier: Stellungnahme zur erneuten Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Rosenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die unter Betreff genannten Bauleitplanungen bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Trompertz



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

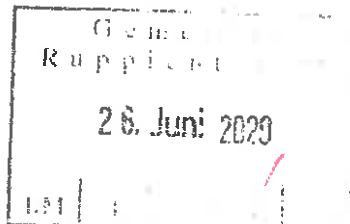
Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Anhang 31
61

rhein-sieg.netz

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Gemeinde Ruppichteroth
Gemeindeplanung und Bauanträge
Herr André Rosenstein
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.85821-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 477

Faxwahl 277

Absender Dr. Ralph Kusserow

Datum 18.06.2020

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Winterscheider Mühle“
und**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“

Ihr Schreiben vom 02.06.2020, Ihr Zeichen: 3.1/Ro

Sehr geehrter Herr Rosenstein,

gegen die Änderungen des o. a. Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes
bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. V. Matthias Wazinski

A. Dr. Ralph Kusserow

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE5370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Anhang 32



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Gemeinde Ruppichteroth
Fachbereich 3
Gemeindeplanung und Bauanträge
z. Hd. Andre Rosenstein
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom 3.1/Ro, 02.06.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom - , -

Datum: 24.06.2020

Stellungnahme zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3.02 Winterscheider Mühle“

Sehr geehrter Herr Rosenstein,

seitens des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis besteht in Bezug auf die o.g. Vorhaben keine Betroffenheit, da sich das Plangebiet des o.g. Flächennutzungsplans und des o.g. Bebauungsplans nicht in dem Verbandsgebiet des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis befindet. Das Plangebiet befindet sich im Aggerverbandsgebiet, daher bitte ich Sie im Hinblick auf die o.g. Vorhaben, sofern noch nicht geschehen, mit dem Aggerverband Kontakt aufzunehmen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Dielen

Teresa Dielen

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33

**Gemeinde Ruppichteroth,
25 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“
Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggervorband, 23.04.14	<u>Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRLL)</u> - Im Bereich des Taufteiches/Spielwiese werden die Belange der EG-WRRLL bzw. des Umsetzungsfahrplanes (UFP) tangiert. Gemäß UFP ist am Derenbach von dem geplanten Teich aus bis ca. 1 km weiter unterhalb die Entwicklung eines Strahlungsprunges angezeigt mit Ausweisung und Entwicklung ausreichend breiter Uferstreifen. Die Belange des UFP sind zu berücksichtigen. - Die wasserrechtlichen Belange für den Betrieb des Teiches sind im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. - Gemäß UFP sind im Planbereich Maßnahmen zum Rückbau diverser Querbauwerke und Abstürze vorgesehen. Im Bereich des ursprünglich geplanten Sportplatzes im Osten ist die Abflachung der Gewässerufer angestrebt. - Es wird empfohlen, den ggf. erforderlichen ökologischen Ausgleich als Maßnahme am Gewässer Derenbach umzusetzen.	<u>Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRLL)</u> - Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der ausreichende Uferstreifen (5 m ab vorhandener Böschungskante) wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. In diesem Bereich sind weder bauliche Anlagen noch Stellplätze zulässig. - Die Planung des Taufteiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden aufgegeben. - Der Aggervorband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich. - Die 2. Änderung des Bebauungsplanes führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionstauglichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht. - Der Aggervorband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches erarbeitet. Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, den Anregungen zu folgen. Zum einen ist der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes zu verkleinern, zum anderen ist der erforderliche Uferbereich des Derenbaches im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Es wird beschlossen, die Planung des Taufteiches nicht weiter zu verfolgen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.

Anhang 33
63

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<u>Niederschlagswasserentwässerung</u> - In Abhängigkeit der gegebenen hydrologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer Vorrang einzuräumen.	<u>Niederschlagswasserentwässerung</u> - Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. - Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, dass an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungs- und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden. - Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangelischen Christengemeinde der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - entfällt - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen und an der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin festzuhalten. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Kein Beschluss erforderlich. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T2	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, 24.04.14	- Der Bereich der Ortslage Winterscheid wird grundsätzlich nicht mit Bergwerkseigentum der Barbara Rohstoffbetriebe oder deren Rechtsvorgänger überdeckt. - Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich. - Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. - Im Bereich des Plangebietes hat bisher kein Bergbau stattgefunden.		
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und			

64

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
	Energie, 14.04.14			
T4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.03.14	– Luftbilder und andere historischen Nachweise liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern die Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde zu informieren. – Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt Baugrundergriffe ist zu beachten. – Keine Bedenken. – Planungen bzw. Maßnahmen des Dez. 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln aufgenommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf Kampfmittel aufzunehmen.
T5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 27.03.14	– Keine Bedenken. – Planungen bzw. Maßnahmen des Dez. 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, 14.04.14	– Das Vorhaben grenzt an den Derenbach (Gewässer sonstiger Ordnung) und hat Einfluss bzw. Zusammenhänge zu dessen Gewässerentwicklung. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, den hydro-morphologische Umsetzungsfachplan des Aggervorbandes, die Wasserrechte für den „Taufteich“ im Nebenschluss mit zugehörigen Benutzungsanlage (ggf. Querbauwerke) wie auch die Belange des Hochwasserschutzes (festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ist erforderlich. Das Ergebnis der wasserwirtschaftlichen Abstimmung sollte in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. – Ansonsten besteht keine Betroffenheit vom Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde).	– Mit den zuständigen Fachbehörden wurden Abstimmungen durchgeführt. – Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung der westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte ursprünglich eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenen taufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Taufe wird im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt. Die Belange des Aggervorbandes wurden bei der Planung berücksichtigt. – Der Gewässerrandstreifen des Derenbaches wurde bei der Planung berücksichtigt. – Für den Derenbach ist im Bereich des Plangebietes kein Überschwemmungsbereich ausgewiesen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Im Bebauungsplan ist der Gewässerrandstreifen entsprechend zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
T7	Deutsche Flugsicherung (DFS), 19.03.14	- Die Belange der DFS werden nicht berührt, daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. - Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T8	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 25.04.14	- Aus forstfachlicher Sicht bestehen Bedenken, da Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 (südlich des Hauptgebäudes) in die Planung einbezogen wurden. - Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die Bedenken zurückgestellt, wenn die o. a. Flächen als „Wald“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt werden. - Für die einbezogenen Waldflächen der Gemarkung Derenbach, Fl. 2, Nr. 349 und Fl. 2, Nr. 218 (östlich der Gemeindestraße 185) sollte auch die Darstellung als „Wald“ erfolgen oder die Abgrenzung auf die überbaubaren Flächen beschränkt werden.	- Das Flurstück Nr. 349 ist bereits im jetzigen Bebauungsplan Teil des Plangebietes. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Abgrenzung des Waldes überprüft und mit der Fachbehörde abgestimmt. - Im Flächennutzungsplan ist die o. a. Fläche als Fläche für Wald dargestellt. - Das Flurstück 218 wird im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Das Flurstück 349 wird entsprechend der bisherigen Abgrenzung ebenfalls als Wald dargestellt. Im Bebauungsplan wurde die Abgrenzung der Waldflächen überprüft und angepasst, daher ist die Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.	- Es wird beschlossen, an der Plangebietsabgrenzung festzuhalten. - Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. - Es wird beschlossen, in Bezug auf Flurstück 218 der Anregung zu folgen. Für das Flurstück 349 soll an der bestehenden Abgrenzung festgehalten werden.
		- Der auf der Parzelle Nr. 349 aufstockende Wald hat eine Erosionsschutzfunktion gegenüber den zur Umnutzung anstehenden Gebäuden. Dem vom Wald ausgehenden Gefahrenpotenzial kann durch geeignete, waldrandgestaltende Maßnahmen begegnet werden. Die Fläche steht im Eigentum des Investors. - Die Parzelle Nr. 218 ist aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu entnehmen. Nach dem Biotopkataster handelt es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die den Derenbach begleitenden Wälder sind kennzeichnend für ein teilweise naturnahes Bachsystem mit typischen Waldgesellschaften. Diese standortheimischen Waldflächen haben eine hohe Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem, insbesondere im Wechsel mit der regionaltypischen Weidenutzung bzw. Streuobstwiesennutzung und in Hinsicht auf die Verbindung mit den Lebensräumen ent-	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Waldes ist beabsichtigt und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. - Die Parzelle 218 wird im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt. Da die Festsetzung eines Sportplatzes durch die Festsetzung von Waldflächen aufgehoben werden soll, ist die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dem Biotopschutz wird durch diese Festsetzung Rechnung getragen.	- Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen und die Festsetzung von Waldflächen beizubehalten. - Es wird beschlossen, die Parzelle Nr. 218 als Waldfläche festzusetzen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lang des westlich verlaufenden Brölbaches. Das Ziel ist daher der Erhalt und die Wiederherstellung des naturnahen Bachsystems in diesem Bereich. – Einer Umwandlung der Waldflächen wird nicht zugestimmt.	– Die tatsächlichen Waldkanten und die festgesetzten Grenzen aus dem ursprünglichen Bebauungsplan wurden überprüft und angepasst. Dies wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Eine Umwandlung der Waldflächen ist nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 28.03.14	– Keine grundsätzlichen Bedenken. – Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.	– Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.	Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen.
T10	Gemeindeverwaltung Much, 21.03.14	– keine Bedenken	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T11	Rhenag, 25.03.14	– keine Bedenken	– entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T12	Rhein-Sieg-Kreis, 28.04.14	<u>Natur und Landschaftsschutz</u> – Im Bereich des Wildparks, der sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, sind ein Taufeich sowie eine Spielwiese geplant. Gegen die Spielwiese bestehen nur dann keine Bedenken, wenn diese als „Naturspielplatz“ ohne Bodenveränderungen genutzt wird. Die Wiese sollte nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht werden.	– Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufeich für die Erwachsenenaufbewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich.	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		- Gegen die Festsetzung eines Taufteiches bestehen erhebliche Bedenken. Der naturnahe Teilraum, der als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ausgewiesen ist, sollte von jeglichen Bodenveränderungen freigehalten werden. Die Bachaua sollte hier nicht weiter negativ verändert werden. Der Bereich der Winterscheider Mühle stellt bereits eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Aue dar, der räumlich nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Bei dem geplanten Taufteich mit der vorgesehenen Größe ist davon auszugehen, dass die Ufer und der Untergrund sowie das umgebende Gelände des Teiches überwiegend befestigt werden, damit ein gefahrloses Betreten möglich ist. Daher kann nicht von einem naturnahen Gewässer gesprochen werden. - Alternativ wurde in einem Ortstermin der Umbau des vorhandenen Teiches vorgeschlagen. - Eine weitere Alternative wäre ein Standort für den Teich im Bereich zwischen dem Jugendhaus und dem Bach, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände. - Der Bach sollte grundsätzlich für Fische usw. durchgängig gestaltet werden. Der Uferstreifen sollten entsprechend gestaltet werden. Diese Maßnahme kann als Ausgleich dienen.	- Die Planung des Taufteiches wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend verkleinert. - Im Rahmen der Realisierung des Umsetzungsplans plant der Aggerverband im Bereich der Winterscheider Mühle eine Renaturierung des Derenbaches. In diesem Zusammenhang soll zeitweilige Aufstauung des Derenbachs durch Dammbalken vorgesehen werden. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. - Der vorhandene Teich und sein Umfeld sind für den geplanten Zweck der Taufe nicht geeignet und kommen daher als Alternative nicht infrage. - Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde eine zeitweilige Aufstauung des Derenbachs durch mobile Dammbalken nördlich des TNT-Jugendhauses vorgesehen. Die Einrichtung mit Dammbalken kann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. - Der Aggerverband hat in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Konzept zur Renaturierung des Derenbaches im Bereich der Winterscheider Mühle erarbeitet. Planungsrechtliche Sicherung ist nicht erforderlich. - Die Freihaltung der Uferbereiche wurde im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. - Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich um den westlichen Bereich (Spielwiese) zu verkleinern und die Planung des Taufteiches nicht weiter zu verfolgen. Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		- Gegen den Neubau des Kindergartens und des Volleyballplatzes bestehen vorbehaltlich der Ergebnisse des LPB und der Artenschutzprüfung keine Bedenken. - Die Aufgabe des östlichen Sportplatzes wird begrüßt. Im Gegenzug wird als vertretbar angesehen, dass die Fläche für den Kinderspielplatz und der Parkplatz zukünftig intensiver genutzt werden. Die Fläche des Kinderspielplatzes kann aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden. Dies ist bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen. - Die südöstlichen Waldflächen sind entweder aus dem Plangebiet heraus zu nehmen oder als Waldflächen mit Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. - Es wurde beobachtet, dass im Bereich des Kinderspielplatzes und des Parkplatzes bereits Bäume (auch mit dem Durchmesser über 50 cm) gefällt wurden. Dies war nicht zulässig. Diese Bäume sind im LPB entsprechend auszugleichen. - LPB und Artenschutzgutachten sind vorzulegen.	- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein LPB erstellt. Da durch die Planung keine zusätzlichen Eingriffe entstehen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. - Mit dem Vorkommen von Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen. - Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde mit den Fachbehörden abgestimmt und im Bebauungsplan als Vorschlag eingetragen. - Die südöstlichen Waldflächen werden als Waldfläche festgesetzt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wurde mit der Fachbehörde abgestimmt und zunächst als Vorschlag eingetragen. - Bei den gefällten Bäumen handelt es sich um Bäume, die aufgrund seines Alters oder Gesundheitszustandes gefällt wurden. - Im Rahmen des LBP wurde festgestellt, dass durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen. - Beide Gutachten wurden erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		<u>Gewässerschutz</u> - Die Planung betrifft das nach EG-WRRL berichtspflichtige Gewässer Derenbach. Ober- und unterhalb des Areals der Winterscheider Mühle hat es einen weitgehend guten ökologischen Zustand. In der Umgebung der Mühle Strukturökoklasse 7 (kanalartig verändert). Für das Gewässer besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines guten Zustandes. Dies erfordert die Verbesserung der Gewässerstruktur und des Uferbereiches im Bereich der Winterscheider Mühle. - Die Spielwiese und der Taufeich sind im naturnahen Auebereich geplant, der partiell dem Hochwasserab-	- Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehem.	Es wird beschlossen, den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		fluss des Derenbachs dient. Auf die Stellungnahme unter „Natur- und Landschaft“ wird verwiesen. – Ab der vorhandenen Böschungsoberkante ist ein mindestens 5 m breiter gewässerbezogener Uferstreifen von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieses Streifens bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. – Im Rahmen der Ausgleichsplanungen sind folgende wasserrechtliche Erfordernisse umzusetzen: a) Die im Planbereich befindlichen Staustufen sind gem. § 34 WHG i.V.m. § 31LWG zu beseitigen b) Die ca. 200 m lange Verwallung im Parkplatzbereich am Gewässer und der Parkplatz auf einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungskante des Gewässers sind zurückzunehmen. c) Standortfremde Gehölze (Fichten) sind durch standortgerechte Ufergehölze zu ersetzen. d) Beseitigung der Betonufermauern (ca. 25 m) unter Herstellung einer naturnahen Uferböschung. Die übri- gen Ufermauern sind – soweit vertretbar – als naturnahe Gewässerböschung umzugestalten. Bodenschutz – Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Die Baumaßnahmen finden auf anthropogen überprägten Flächen statt. Lediglich für den Kindergarten wird eine bisher nicht bebaute Fläche in Anspruch genommen. Der geplante Kindergarten liegt im Bereich eines besonders schutzwürdigen Grundwasserbodens mit Biotopotenzial für Extremstandorte. Es wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktion in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung und/ oder Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 empfohlen.	malignen Wildgeheges in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbe- hörden verworfen. – Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die Freihaltung des gewässerbezogenen Ufer- streifens aufgenommen. Die überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für die Stell- plätze wurden entsprechend angepasst. – Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen au- ßerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planän- derung bestehen nicht. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men, die bestehenden Bodenfunktionen wer- den in die Abwägung eingestellt und im LPB behandelt.	nes um den westlichen Bereich (Spielwie- se) zu verkleinern. Es wird beschlossen, den Uferandstreifen im Bebauungsplan zu berücksichtigen und einen Hinweis aufzunehmen. Es wird beschlossen, der Anregung nicht zu folgen, da durch die Planung keine Ausgleichsverpflichtungen entstehen. Es wird beschlossen, der Anregung zu folgen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		Ab-/ Niederschlagswasserbeseitigung – Zur Entwässerung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers kann erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes Stellung genommen werden.	– Das Plangebiet ist bereits mit einem ehemaligen Hotelgebäudekomplex bebaut. Die Regenwasserentsorgung wurde bei der Realisierung der damaligen Gebäude berücksichtigt und erfolgt über die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach. Die erforderlichen Genehmigungen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Derenbach liegen jedoch nicht vor. Lediglich für das TNT-Jugendhaus liegt eine Genehmigung vom 17.08.2000 vor, die bis zum 31.08.2020 gilt. – Im Rahmen des Niederschlagswasserkonzeptes wurde festgestellt, das an der bestehenden Entwässerung weiterhin festgehalten werden kann. Die Bewertungen des Belastungsgrades haben ergeben, dass Reinigungs- und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet wurden. – Das Niederschlagswasserkonzept für die Winterscheider Mühle wurde mit dem Fachamt abgestimmt. Im Rahmen der weiteren Planung wird seitens der Freien Evangeliums Christengemeinde e.V. der erforderliche Einleitungsantrag gestellt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde die Erteilung der Erlaubnis in Aussicht gestellt.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.
		Abfallwirtschaft – Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. – Anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. – Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg. Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsstelle anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.	Die Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

71

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
		<u>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</u> - Die Winterscheider Mühle ist über die stündlich fahrende TaxiBus-Linie 534 an den ÖPNV in Richtung Neunkirchen und Litterscheid angebunden. Die Haltestelle grenzt ans Plangebiet unmittelbar an. In Winterscheid bestehen Umsteigemöglichkeiten in Richtung Hennef bzw. Ruppichteroth. <u>Einsatz erneuerbarer Energien</u> - Dem Klimaschutz sind gem. § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. - Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
		- Dem Klimaschutz sind gem. § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. - Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen.	Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen und dem Bauherren übermittelt. Klimaschutzende Maßnahmen wie etwa die Festsetzung von Waldflächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen sind vorgesehen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T13	RSAG AöR, 31.03.14	- Keine Bedenken zum Bebauungsplan zur Änderung des FNP. Der Verlauf der Abfallentsorgung wird sich nicht wesentlich verändern. - Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein sicheres Befahren der Wege muss möglich sein. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege sind der BGI 5104 zu entnehmen. - Im Plangebiet werden von Westnetz Versorgungsleitungen betrieben. Diese sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bevor Arbeiten in diesem Bereich aufgenommen werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen mit Westnetz abzustimmen.	- Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Über die vorhandene private Erschließung ist eine Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen möglich. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Lage der Leitungen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bauherr mit Westnetz die Schutzmaßnahmen für die Leitungen abstimmen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T14	Westnetz, 09.05.14	Im Plangebiet werden von Westnetz Versorgungsleitungen betrieben. Diese sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bevor Arbeiten in diesem Bereich aufgenommen werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen mit Westnetz abzustimmen.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Die Lage der Leitungen wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Bauherr mit Westnetz die Schutzmaßnahmen für die Leitungen abstimmen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Lage der Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

**Gemeinde Ruppichterath,
25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“,
Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) 12.10.2015	- Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. - Sofern Kampfmitteln gefunden werden sind die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln aufgenommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan einen Hinweis auf Kampfmittel aufzunehmen.
T 2	Bezirksregierung, Köln, Dezernat 33 29.09.2015	- Es bestehen keine Bedenken. - Planungen oder Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.	entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 3	LVR, Gebäude- und Liegenschaftsmangement, 30.09.2015	- Es liegt keine Betroffenheit vor. - Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.	- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. - Eine Beteiligung der genannten Fachbehörden ist nicht erforderlich, da es keine Betroffenheit dieser Belange besteht.	Kein Beschluss erforderlich.
T 4	Rhein-Sieg Netz 01.10.2015	Es bestehen keine Bedenken.	entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 5	Landwirtschaftskammer NRW, 15.10.2015	Es bestehen keine Bedenken.	entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 6	RSAG 28.10.2015	- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. - Der Verlauf der Abfallentsorgung wird nicht wesentlich verändert. - Es wird auf die gesetzliche Regelung hingewiesen, dass ein Rückwärtsfahren für die Abfallentsorgung nicht zulässig ist. Die zu befahrenden Straßen sollen für einen gefahrlosen Betrieb ausgestaltet sein. - Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind der BGI 5104 und RAST 06 zu entnehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang 34
73

25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“, Bebauungsplan Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, 2. Änderung

Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Eingabesteller, Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
T 7	Landesbetrieb Wald und Holz 03.11.2015	Seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erf bestehlen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	entfällt	Kein Beschluss erforderlich.
T 8	Rhein-Sieg-Kreis 04.11.2015	Aus der Pflanzenliste 2 (textliche Festsetzung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sind die nicht standortgerechten heimischen Straucharten zu streichen.	Die textlichen Festsetzungen und der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurden angepasst.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen und die textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.
T 9	Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg 30.10.2015	- Es bestehen keine Bedenken. - Ergänzende Angaben zu den zu erwartenden Verkehrströmen wären begrüßenswert, sodass es zu Stoßzeiten nicht zu unerwarteten verkehrlichen Einschränkungen kommt.	- Der Standort ist bebaut und wurde in der Vergangenheit als Hotel genutzt. Die Erschließung ist für die Größe der Bestandsgebäude ausgelegt. - Der geplante Umbau bewegt sich im Rahmen der bestehenden Nutzung. Daher ist nicht von verkehrlichen Einschränkungen auf den umliegenden Straßen auszugehen. - Die zuständige Fachbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 10	Der Aggerverband	Die Fläche ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Winterscheid enthalten. Wegen Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T 11	Bezirksregierung Köln	- Gegen die Änderung der Zweckbestimmung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. - Als Voraussetzung für den Bebauungsplan ist eine Änderung des Landschaftsschutzes notwendig. Es ist ein Antrag bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen. Es handelt sich um ein formales Verfahren mit Beteiligung der Umweltverbände. - Erst im Anschluss kann eine Voraussetzung für eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden.	Nach erneuter Abstimmung mit der Bezirksregierung ist der Antrag zur Änderung erst nach Abschluss der Verfahren bei der Bezirksregierung zu stellen. Inhaltlich wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen und einen Antrag auf eine Änderung des Landschaftsschutzes bei der zuständigen Fachbehörde nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.

Stand: 11.01.2016

174

**Gemeinde Ruppichteroth,
25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Winterscheider Mühle“**

Anhang 35
75

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Herr Hennies	10.06.20	– BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH ist durch das Verfahren nicht betroffen.	– Entfällt.	
T2	DFS Deutsche Flugsicherung Herr Heßler, Herr Kuchenbecker	20.07.20	– Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	– Entfällt.	
T3	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Frau Schwabe	14.07.20	<u>Allgemeine Hinweise zur Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht</u> – Aus kulturlandschaftlicher Sicht sei insbesondere das Schutzgut "Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historische erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen. Im Folgenden werden die zu berücksichtigenden Gesetze und Verordnungen benannt. Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtliche geschützte Bau- und/oder Bodendenkmäler sei nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe müsse der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen und auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einbeziehen. Darüber hinaus sei in der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 der Begriff des Schutzgutes überarbeitet worden. In Paragraph 2 Absatz 1 Satz 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Der Umweltbericht wurde aus dem UVPG als spezieller Anwendungsbereich für die Bauleitplanung präzisiert, weshalb im Umweltbericht die Terminologie des UVPG anzuwenden ist. Die Bezeichnung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" sei damit veraltet und sollte in "Kultu-	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			relles Erbe und sonstige Sachgüter" geändert werden. Ferner bedeutet die mit der Umbenennung verbundene inhaltliche Weisung des Begriffs, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut beziehungsweise das dinglich fassbare kulturelle Erbe beziehungsweise eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden müsse, sondern darüberhinausgehende kulturelle, das heißt insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (zum Beispiel historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vergleiche Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssten. - Für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist die anzuwendende Rechtsgrundlage das BauGB (maßgeblich Paragraph 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Dort wurde der Begriff "Kulturelles Erbe" bislang noch nicht implementiert, weshalb abweichend vom Umweltbericht weiterhin der Begriff "Kultur- und Sachgüter" Verwendung findet. - Im Folgenden wird auf die Internetseite www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de verwiesen, auf der die Kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zur Regional- und Landesplanung inklusive der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung in GIS zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden verschiedene Hinweise zur Untersuchungstiefe und Methodik gegeben sowie auf weitere Quellen (Internet, Broschüren, etc.) zum Umgang mit Kulturgütern innerhalb des Umweltberichtes hingewiesen.	- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<u>Berücksichtigung des Schutzguts "Kulturelles Erbe" in den vorgelegten Unterlagen</u> – Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes "Kulturelles Erbe" erfolgt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich im KLB "30.01 Nutscheidstraße – Siegtal Bödingen Blankenberg" des kurlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung NRW. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Merkmale dieses ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiches ist hier allerdings durch die Planung nicht zu erwarten. Auch bei der Lage außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche kann bei einer Planung unter Umständen – je nach zu betrachtender Maßstabsebene – dennoch eine Betroffenheit des landschaftlichen kulturellen Erbes gegeben sein. Bestimmte Kulturlandschaftselemente weisen eine grundsätzliche Empfindlichkeit auf. Beispielsweise können historische Mühlengräben im Rahmen von Gewässerrenaturierungen mit Verbesserung der Durchgängigkeit unwissentlich zerstört oder beeinträchtigt werden. In diesem Fall ginge – in der Regel ungewollt – Kulturelles Erbe unwiederbringlich verloren. Im Planungsgebiet befindet sich der historische Mühlengraben, der in der Vergangenheit der Winterscheider Mühle das zum Antrieb erforderliche Wasser zugeführt hat. Bei der geplanten Renaturierung des Derenbachs sollte darauf geachtet werden, ob eine Betroffenheit auch des Mühlenbachs beziehungsweise gegebenenfalls angelegter Mühlengräben gegeben ist. Diese sollten von Veränderungen ausgenommen sein. Es wird empfohlen diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde zu führen. – Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Planung werden begrüßt. <u>Fazit</u> – Zur Planung bestehen keine Bedenken aus kurlandschaftlicher Sicht. Bei der geplanten Gewässerrenaturierung sollten allerdings die historischen Mühlengewässer ausdrücklich ausgenommen werden. Deshalb soll eine	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Aggerverband wird bei der Gewässerrenaturierung den LVR mit einbeziehen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde in Bezug auf die Gewässerrenaturierung erfolgen. – Es wird darum gebeten, bei zukünftiger Planung die genannten Unterlagen einzusehen und auszuwerten.	– Der LVR wird auch bei künftigen Planungen im Rahmen der Beteiligung gemäß Paragraf 4 Absatz 2 BauGB miteinbezogen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Herr Muß	10.06.20	– Es bestehen keine Bedenken.	– Entfällt.	
T5	Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Frau Trompertz	30.06.20	– Es bestehen keine Bedenken.	– Entfällt.	
T6	Rhein-Sieg Netz GmbH Herr Wazinski, Herr Kusserow	18.06.20	– Es bestehen keine Bedenken.	– Entfällt.	
T7	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Frau Dielen	24.06.20	– Es bestehen keine Bedenken.	– Entfällt.	

Stand: 01.10.2020



Gemeinde Ruppichterath

25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der „Winterscheider Mühle“

Begründung

Stand: ~~1903.0844.20~~2145

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung.....	3
2	Ziel der Planung	3
3	Verfahren	4
4	Erläuterungen zum Plangebiet	4
5	Planungsvorgaben	5
5.1	Regionalplan	5
5.2	Flächennutzungsplan.....	5
5.3	Landschaftsplan.....	5
6	Städtebauliches Konzept	5
7	Planinhalte	6
7.1	Sondergebiet (SO).....	6
7.2	Private Grünflächen	6
7.3	Parkplatz	<u>76</u>
8	Auswirkungen der Planung	7
8.1	Artenschutz	7
8.2	Klima	7
9	Umweltbericht	7

1 Anlass der Planung

Die „Winterscheider Mühle“ im Westen der Gemeinde Ruppichter Roth liegt seit einigen Jahren brach. Die ehemalige Nutzung als Hotel-Restaurant wurde aufgrund der mangelnden Nachfrage aufgegeben. Seitdem bemüht sich die Gemeinde Ruppichter Roth an diesem Standort eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu etablieren, um die bestehenden Standortvorteile, wie die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die ausgebaute Infrastruktur sowie das bestehende Planungsrecht weiterhin zu nutzen. Bereits im Jahr 2010 wurde versucht, den Standort als ein „Messehotel“ zu entwickeln. Das Projekt wurde vom Projektentwickler jedoch nicht weiterverfolgt. Die „Winterscheider Mühle“ wurde inzwischen an die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Mit dem Kauf dieses Objektes soll das Gemeindezentrum der Christengemeinde schwerpunktmäßig nach Ruppichter Roth verlagert werden.

Der Standort der „Winterscheider Mühle“ ist im rechtskräftigen Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienenerholung planungsrechtlich gesichert. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Mit dem Schreiben vom 29. November 2013 hat die Christengemeinde die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ beantragt.

2 Ziel der Planung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindegemeinschaft für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergartenstandort ist ebenfalls vorgesehen.

Einige Bauarbeiten, wie die Modernisierung des Seminargebäudes (heute TNT-Jugendhaus) sowie der Abriss eines Gebäudeteils wurden bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes durchgeführt. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ansiedlung des Kindergartens sind jedoch aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation nicht umsetzungsfähig. Da es sich um eine Maßnahme außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches handelt, ist die Berücksichtigung der Umweltthemen, wie das Landschaftsschutzgebiet, der Waldbestand sowie Wasserrecht von besonderer Bedeutung.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes als ein Gemeindezentrum für die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef mit den geplanten Maßnahmen zu schaffen.

3 Verfahren

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichterath hat in der Sitzung am 20.02.2014 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheider Mühle“ gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 07.04.2014 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 19.03.2014 um eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bei der Weiterentwicklung des Plankonzeptes berücksichtigt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert, indem die westliche Grünfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen wurde. Eine Anpassung der Planung im Rahmen der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde jedoch nicht erforderlich.

Mit dem Schreiben vom 17.06.2014 hat die Bezirksregierung Köln die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) beantwortet. Es wurden keine grundsätzlichen landesplanerischen Bedenken geäußert. Auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Aufgrund der weiteren Konkretisierung der Planung können die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgebrachten Bedenken zu den Themen Taufteich, Spielwiese und Derenbach ausgeräumt werden. Der Taufteich und die Spielwiese sind inzwischen kein Gegenstand der Planung mehr. Das Konzept zur Umgestaltung des Derenbachs wurde vom Aggerverband in Abstimmung mit dem Eigentümer vorbereitet.

~~Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 5.10.2015 bis zum 5.11.2015 statt. Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen.~~

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.09.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Die erste Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 05.11.2015 statt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers fand eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Im Rahmen der Offenlage sind insgesamt sieben Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

4 Erläuterungen zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Winterscheid an der Kreisstraße K 17 außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereichs. Die FNP-Änderung beinhaltet die Flächen der ehemaligen Hotelanlage „Winterscheider Mühle“ sowie die umliegenden Teilbereiche.

Die Hotelnutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben. Auf der Fläche ist im zentralen Bereich noch ein Gebäudekomplex der ehemaligen Nutzung vorzufinden. Dieser Gebäudekomplex besteht aus ein- bis zu fünfgeschossigen Gebäudeteilen. Südwestlich des Hotels liegt das sogenannte „TNT Jugendhaus“. Im Bereich zwischen dem Hauptbaukörper und der K 17 ist ein Spielplatz mit einem Teich angeordnet. Weiter östlich schließt eine großzügige Stellplatzanlage an. Die Winterscheider Mühle ist von Frei- und Waldflächen umgeben und liegt abseits des eigentlichen Siedlungsbereiches der Ortslage Winterscheid.

Die Haupteinschließung erfolgt über die K 17. Der Stellplatz ist zusätzlich über die Gemeindestraße G 185 „Zur Mühle“ erschlossen, die an die K 17 angebunden ist. Über die Straße K 17 besteht eine Anbindung an die Bundesstraße B 478 und im Weiteren an das übergeordnete Straßennetz.

5 Planungsvorgaben

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Teil als Waldbereiche dargestellt.

5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichterath ist der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienunterhaltung dargestellt. Im Norden des SO-Gebietes ist ein Parkplatz (P) ausgewiesen. Die an das SO-Gebiet im Westen angrenzenden Bereiche sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Kläranlage ausgewiesen. Der Spielplatz unmittelbar nördlich des Sondergebietes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die im Osten an das Plangebiet angrenzende Fläche hat eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der südliche Bereich und einige Teilbereiche im Osten sind als Flächen für Wald dargestellt.

5.3 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Ruppichterath existiert kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Das Plangebiet liegt zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Kernbereich mit den baulichen Anlagen, der Stellplatz sowie die Flächen im Osten, die ursprünglich für einen Sportplatz vorgesehen waren, liegen außerhalb des Landschaftsschutzes.

Die Änderung des Landschaftsschutzes wird nach Abschluss der Bauleitplanverfahren bei der zuständigen Fachbehörden beantragt; es wurden keine Bedenken gegen die Planinhalte von den Fachbehörden zum Thema Landschaftsschutz vorgetragen.

6 Städtebauliches Konzept

Der ehemalige Hotelstandort wird zu einem Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke mit Begegnungs-, Gebets- und Seminarräumen, Gästehaus sowie für Freizeit- und Sportak-

tivitäten umgebaut. Im zentralen Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes wird nach dem bereits durchgeführten Teilabriss eine Mehrzweckhalle errichtet.

Südwestlich der Hauptgebäude ist ein Jugendhaus für Versammlungen, Gottesdienste und als Treffpunkt für Jugendliche für unterschiedliche Kurse, wie Musik oder Spielgruppen geplant. Das Jugendhaus wurde bereits modernisiert und wird inzwischen genutzt. Nordöstlich des Hauptgebäudekomplexes ist ein Kindergarten in einem separaten Baukörper geplant.

Die Außenanlagen wurden bereits zum Teil ertüchtigt. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Spielplatz für Kleinkinder. Südlich des Hauptgebäudes ist ein Volleyballplatz geplant. Die östliche Fläche, die heute noch als Sportplatz vorgesehen ist, soll im Zuge der Planung aufgegeben werden.

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich. Die Änderung der planungsrechtlichen Situation ist hierfür nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Taufe wird im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt. Die Taufe findet ca. zwei Mal im Jahr statt und ist mit einem großen Gemeindefest verbunden. Die Erwachsenentaufe ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens.

7 Planinhalte

7.1 Sondergebiet (SO)

Das Plangebiet wurde als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ dargestellt. Damit wurde die derzeit bestehende Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferienerholung geändert und an die geplante Nutzung des Standorts angepasst. Die Ausdehnung der Baufläche bleibt beibehalten.

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche und der Änderung der Zweckbestimmung wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der geplanten christlichen Gemeindeeinrichtung und der untergeordneten ergänzenden sozialen Nutzungen geschaffen.

7.2 Private Grünflächen

Die im Osten dargestellte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz wird nicht benötigt und wird aufgegeben. Für diese Fläche wird die derzeitige Darstellung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in die Flächen für Wald geändert. Die Zweckbestimmung Sportplatz entfällt.

Da diese Fläche als Sportplatz nicht genutzt wurde, hat sich in diesem Bereich ein Jungwald entwickelt. Daher entspricht die geplante Ausweisung dieser Fläche als Wald den tatsächlichen Biotopstrukturen und auch der Ausweisung der angrenzenden Flächen. Eine zukünftige Nutzung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

7.3 Parkplatz

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Stellplatz der Winterscheider Mühle, nördlich des eigentlichen Gebäudekomplexes derzeit als Parkplatz ausgewiesen. Da diese Stellplatzanlage nur für die Gemeindemitglieder zur Verfügung stehen soll, wird die Ausweisung als Parkplatz entfallen. Die Stellplatzanlage kann privat weiterhin genutzt werden, eine gesonderte Ausweisung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Artenschutz

Mit dem Vorkommen von Arten, die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der im Artenschutzgutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten keine Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden.

8.2 Klima

Durch die Reaktivierung einer bereits baulich genutzten Fläche wird schonend mit Grund und Boden umgegangen und keine neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.

Durch die Aufgabe des Sportplatzes im Osten und der Umwidmung der nicht mehr benötigten privaten Grünflächen zugunsten der Natur und Landschaft in die Flächen für Wald wird dem allgemeinen Klimaschutz Rechnung getragen.

9 Umweltbericht

Für FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

(siehe Umweltbericht, Begründung Teil B, Planungsgruppe Grüner Winkel, Dipl. Ing. Günter Kursawe, 13.03.2015, Nümbrecht)

Ruppichteroth, den ~~43. Februar~~ August 2016 ~~2021~~

Bürgermeister

Gemeinde Ruppichteroth
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Winterscheider Mühle“

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: FECCG-Hennef
Frankfurterstr. 177
53773 Hennef

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 13. März 2015, aktualisiert am 29. März 2018

INHALT

	Seite
1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....	1
2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....	1
2.1 Pläne, Programme, informelle Planungen	1
2.2 Fachgesetze und Normen	2
3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen	4
3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	4
3.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild.....	5
3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt	5
3.4 Schutzgut Tiere	6
3.5 Schutzgut Boden.....	6
3.6 Schutzgut Wasser.....	6
3.7 Schutzgut Luft und Klima	7
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	7
3.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen.....	8
3.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.....	9
3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	9
3.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindecinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergarten ist ebenfalls vorgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Pläne, Programme, informelle Planungen

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie zum Teil als Waldbereiche dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugshotel, Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienerholung dargestellt. Im Norden des SO-Gebietes ist ein Parkplatz ausgewiesen. Der Spielplatz unmittelbar nördlich des Sondergebietes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die im Osten an das Plangebiet angrenzende Fläche hat eine Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Der südliche Bereich und einige Teilbereiche im Osten sind als Flächen für Wald dargestellt.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Konzept entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

**Gemeinde Ruppichteroth, 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheider Mühle“
Begründung Teil B Umweltbericht**

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im funktionalen Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden. Der Derenbach mündet ca. 3.000 m westlich des Plangebietes in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“, deren geschützte Hangbereiche sich bis ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben werden an dieser Stelle ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Bröl“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.) in nationales Recht um.

Besonders geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW

Mehrere Bachabschnitte außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BP 3.02 sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt. Das Bebauungsplanverfahren hat auf diese geschützten Flächen keinen negativen Einfluss.

Landschaftsschutzgebiet

Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet (LSG) verläuft weitgehend außerhalb des ehemaligen Hotelstandortes. Die als Spielplatz genutzte Grünfläche ist dagegen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist am 27.11. 2017 im Amtsblatt Nr. 47 veröffentlicht worden und damit eine Woche später rechtskräftig geworden. Für den Antrag auf Einbeziehung von Teilflächen in das LSG wird es ein zukünftiges Änderungsverfahren geben.

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Das Derenbachtal ist vom Quellgebiet bis zur Winterscheider Mühle im Biotopkataster NRW erfasst (BK-5110-120). Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche ist dabei mit eingeschlossen. Sie ist mit jüngeren Erlen bewachsen und soll in der 2. Änderung des BP in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Biotopverbundflächen NRW

„Das Talsystem des Derenbaches von der Quelle bis zur Bröl und das des Heidchenbaches, der in den Derenbach mündet, sind als Biotopverbundfläche erfasst (VB-K-5110-004).“

2.2 Fachgesetze und Normen

Innerhalb der Fachgesetze und Normen sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Fläche	<u>Baugesetzbuch</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Gemeinde Ruppichteroth, 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheider Mühle“
Begründung Teil B Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Diese Kriterien stehen in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft bzw. dem Ortsbild (vgl. Schutzgut Landschaft).

Wirkungsprognose

Das Verkehrsaufkommen durch den Zielverkehr wird in erster Linie von der B478 über die K17 er-

folgen. Auf dieser Strecke befinden sich keine Siedlungen oder Wohnnutzungen. Eine Überschreitung der immissionsschutzrechtlich/ schalltechnischen Orientierungswerte im Bereich der Winterscheider Mühle durch die Zufahrt von der K17 zu den Stellflächen kann, da es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, ausgeschlossen werden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

3.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Das Plangebiet beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle. Diese Nutzung wurde vor einigen Jahren aufgegeben. Die Gebäude befanden sich im Verfall. Im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft der Derenbach und quert das Plangebiet von Ost nach West. Der Bach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellplatzflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst.

Wirkungsprognose

Die geplante Sanierung der baulichen Anlagen und das Maß der baulichen Nutzung wurde zum Teil aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, zum anderen Teil so gewählt, dass sich das geplante Projekt in die natürliche Umgebung harmonisch integriert. Der Aggerverband hat ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle vorgelegt. Die Umsetzung bedingt eine deutliche Aufwertung der landschaftlichen Situation. Auf die Anlage einer Sportfläche (rechtskräftig im aktuellen BP ausgewiesen) wird zugunsten einer Waldentwicklung verzichtet.

Wertung

Die Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind **nicht erheblich**.

3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Buchen-Eichenwälder erstrecken sich in den Hangbereichen im Südosten und (randlich) im Südwesten des Plangebiets. Der Derenbach ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Private Grünflächen mit Zierpflanzenbeeten und Scherrasen erstrecken sich rund um den Kunstteich und teilweise südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle. Besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt übernehmen die Laubwälder und der Derenbach mit Bachauengehölze in den nicht ausgebauten, mäßig beeinträchtigten Abschnitten. Die privaten Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand sind aktuell nur von geringerer Bedeutung.

Wirkungsprognose

Im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht sind durch die Änderung des FNP in erster Linie positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Auf die Ausweisung „Sportplatz“ östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird verzichtet. Der Bereich, der in der Biotopkartierung NRW erfasst ist, wird erhalten und als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Es werden Festsetzungen getroffen, um angrenzende Gehölze dauerhaft zu erhalten und lebensraumtypische Gehölze neu zu pflanzen. Eine Kompensation außerhalb des Plangebietes ist nicht notwendig.

Wertung

Die Beeinträchtigungen sind **nicht erheblich**.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Umbauarbeiten an den Gebäuden und die Ausweisung einer neuen Baugrenze für einen Kindergarten haben bei Realisierung möglicherweise den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Nachhaltig betroffen ist eine jüngere Fichtenaufforstung.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

3.5 Schutzgut Boden

Im Aubereich des Derenbaches herrschen Grundwasserböden vor. In den Hanglagen handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Im Bereich der baulichen Anlagen und des Umfeldes sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

Wirkungsprognose

Neubauten und/oder Veränderungen der Bodenstrukturen sind nicht im Bereich der Grundwasserböden vorgesehen. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Böden, werden durch die 2. Änderung des BP verringert. Desweiteren wird auf die Ausweisung „Sportplatz“ östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid verzichtet. Eine nachhaltige Überformung von Grundwasserböden im Umfang von ca. 2.900 m² wird dadurch vermieden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für den Boden sind **nicht erheblich**.

3.6 Schutzgut Wasser

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach, im Südwesten der temporär Wasser führende Mühlenbach, zu.

Wirkungsprognose

Fließgewässer und Grundwasser sind von der Planung direkt nicht betroffen. Die Anlage eines Taufteiches wurde aufgegeben. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers während der Bauphase.

Es wird in der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 ein gewässerbezogener Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) dargestellt, der von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten ist. Desweiteren plant der Aggerverband ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle (Umsetzungsfahrplan der Wasser-Rahmen-Richtlinie).

Die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung wird im Sinne des § 51a Landeswassergesetz sichergestellt. Hierfür hat das Ing.-Büro Holzern und Hartmann im Februar 2015 ein Niederschlagskonzept erarbeitet. Die Bewertungen haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet werden.

Wertung

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Talniederung des Derenbaches dient der Abführung der Frisch-/Kaltluftströme. Die zusammenhängenden Wälder der Talhänge wirken positiv auf das kleinräumige Klima.

Wirkungsprognose

Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche negative Wirkungen auf das Kleinklima, werden verringert. Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung (ca. 2.900 m²) wirkt positiv auf das Lokalklima.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der (Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens,

wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden.

Bei den Schutzgütern, für die nicht erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu erwarten.

3.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

- sehr erheblich Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
- erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
- weniger erheblich Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
- Nicht erheblich Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden	---
Landschaft; Landschaftsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	---
Pflanzen; Lebensräume	Nachhaltige Beanspruchung einer jüngeren Fichtenanpflanzung ohne besondere Biotopschutzfunktionen; insgesamt Verminderung der möglichen Eingriffe durch den rechtskräftigen BP	---
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit	---

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	---
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

3.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Beeinträchtigungen	Maßnahmen
Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich.	Beschränkung baubedingter Flächeninanspruchnahme
Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	Erhalt und Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze
Versiegelung natürlicher Böden	- Überbaubare Flächen werden insgesamt vermindert - Schutzmaßnahmen während der Bauphase
Potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers während der Bauzeit	Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter nicht erheblich bzw. für die Tierwelt weniger erheblich.

3.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ansiedlung von gastronomischen Betrieben ist in der Vergangenheit gescheitert. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Anlage wahrscheinlich als Bauruine verfallen. Möglich ist auch eine andere Art der Bebauung und Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans. Die beschriebenen, und hier überwiegend nicht erheblichen, Auswirkungen auf die Schutzgüter entfallen. Bei einer Nutzung auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans können diese Auswirkungen aber auch erheblich sein.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Gemeinde Ruppichteroth zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Gemeinde Ruppichteroth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde Ruppichteroth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindevorrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Tiere weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 13. März 2015, aktualisiert am 29. März 2018

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Gemeinde Ruppichterath

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Winterscheider Mühle“**

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Anlass und Ziel der Planung

Die „Winterscheider Mühle“ im Westen der Gemeinde Ruppichterorth liegt seit einigen Jahren brach. Die ehemalige Nutzung als Hotel-Restaurant wurde aufgrund der mangelnden Nachfrage aufgegeben. Seitdem bemüht sich die Gemeinde Ruppichterorth an diesem Standort eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu etablieren, um die bestehenden Standortvorteile, wie die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen, die ausgebaute Infrastruktur sowie das bestehende Planungsrecht weiterhin zu nutzen. Bereits im Jahr 2010 wurde versucht, den Standort als ein „Messehotel“ zu entwickeln. Das Projekt wurde vom Projektentwickler jedoch nicht weiterverfolgt. Die „Winterscheider Mühle“ wurde inzwischen an die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Mit dem Kauf dieses Objektes soll das Gemeindezentrum der Christengemeinde schwerpunktmäßig nach Ruppichterorth verlagert werden.

Der Standort der „Winterscheider Mühle“ ist im rechtskräftigen Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung und Ferienunterkunft planungsrechtlich gesichert. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, wurde der Flächennutzungsplan geändert. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Mit dem Schreiben vom 29. November 2013 hat die Christengemeinde die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ beantragt.

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Es ist geplant, den alten Gebäudekomplex zum Teil zu erhalten und den Anforderungen entsprechend zu sanieren sowie bestimmte Gebäudeteile abzureißen und durch Neubauten (wie eine Mehrzweckhalle) zu ersetzen. Eine bauliche Ergänzung für einen Kindergartenstandort ist ebenfalls vorgesehen.

Einige Bauarbeiten, wie die Modernisierung des Seminargebäudes (heute TNT-Jugendhaus) sowie der Abriss eines Gebäudeteils wurden bereits auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes durchgeführt. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ansiedlung des Kindergartens sind jedoch aufgrund der derzeitigen planungsrechtlichen Situation nicht umsetzungsfähig. Da es sich um eine Maßnahme außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches handelt, ist die Berücksichtigung der Umweltthemen, wie das Landschaftsschutzgebiet, der Waldbestand sowie Wasserrecht von besonderer Bedeutung.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes als ein Gemeindezentrum für die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef mit den geplanten Maßnahmen zu schaffen.

2. Verfahrensablauf und Stellungnahmen

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichterorth hat in der Sitzung am 20.02.2014 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Winterscheider Mühle“ gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 07.04.2014 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 19.03.2014 um eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zu den Wasserrahmenrichtlinien, der Niederschlagswasserentwässerung, der Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung, dem Gewässerrandstreifen, dem Gewässer- und Hochwasserschutz, der Planung eines Taufteiches/Spielwiese, der Renaturierung/Gestaltung des Derenbaches, des Bodenschutzes, dem Vorkommen von Kampfmitteln, der Ausweisung/Einbeziehung von Waldflächen, den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, dem erforderlichen Artenschutzgutachten, der Abfallwirtschaft, dem Öffentlichen Personenverkehr, dem Einsatz von erneuerbaren Energien sowie der Lage von Versorgungsleitungen.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bei der Weiterentwicklung des Plankonzeptes berücksichtigt. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert, indem die westliche Grünfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen wurde. Die Planungen zum Taufteich und der Spielwiese wurden verworfen. Das Konzept zur Umgestaltung des Derenbaches wurde vom Aggerverband in Abstimmung mit dem Eigentümer vorbereitet. Eine Anpassung der Planung im Rahmen der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde jedoch nicht erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 16.09.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zu den Vorkommnissen von Kampfmitteln, der Abfallentsorgung, der verwendeten Pflanzliste, dem Verkehrsaufkommen sowie zur Änderung des Landschaftsschutzes.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Pflanzliste wurde hinsichtlich nicht standortgerechter heimischer Straucharten geändert sowie ein Antrag zur Änderung des Landschaftsschutzes bei der zuständigen Fachbehörde gestellt.

Die erste Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.10.2015 bis zum 05.11.2015 statt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers fand eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 31.07.2020 statt. Es wurden Anregungen zu folgenden Themenbereichen vorgebracht:

Zur Berücksichtigung des Schutzgutes "kulturelles Erbe" in den Planunterlagen.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Unterlagen war nicht erforderlich.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die Freie Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef beabsichtigt, die Winterscheider Mühle als eine Gemeindeeinrichtung für kirchliche Zwecke (für Versammlungen und Gottesdienste) mit einem Gemeindehaus, Seminar- und Gebetsräumen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Gemeindeglieder zu nutzen. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden. Um das geplante Projekt realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Da die Änderung des Bebauungsplanes nicht aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt wer-

den kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu der 2. Bebauungsplanänderung „Winterscheider Mühle“.

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Tiere weniger erheblich, für die sonstigen Schutzgüter nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.

4. Beschluss, Genehmigung und Wirksamkeit

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am xx.xx.2021 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Winterscheider Mühle“ beschlossen. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wurde am xx.xx.2021 erteilt. Am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde im Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth wurde die 25. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Ruppichteroth, 03.08.2021